



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 41, Berneck - Diepoldsau**

RMS-Kilometer **3.260 – 4.480**

Gemeinde **Widnau / Diepoldsau**

Bauobjekt **BGK Post- / Diepoldsauerstrasse**

Plan, Massstab **Lärmabklärungen / -sanierung**

02-2

Projektverfasser Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St. Gallen T 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch Projekt Nr. 3100-1076	 Entwurf	Genehmigungsvermerke vom TBA freigegeben		
Plan 01.02-2 Projekt B21.1.041.027 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	nho		pbr	12.10.2023
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Ausgangslage	5
1.1 Auftrag	5
1.2 Rechtliche und Raumplanerische Grundlagen	5
2 Grundlagen	6
2.1 Perimeter	6
2.2 Zonen, Empfindlichkeitsstufen und Grenzwerte	7
2.3 Sanierungspflicht	8
2.4 Berechnungsgrundlagen	9
2.4.1 Berechnungshorizont und Berechnungszustände	9
2.4.2 Strassenverkehrsdaten und Emissionen	10
2.4.3 Belagskennwerte	10
2.4.4 Berechnungssoftware / Berechnungsmodell	11
2.4.5 Bestehende Lärmschutzwände	11
3 Lärmbelastungen	12
4 Emissionsbegrenzung / Massnahmen	13
4.1 Massnahmen an der Quelle	13
4.1.1 Verkehrslenkung und -beschränkung	13
4.1.2 Lärm mindernde Beläge	13
4.1.3 Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit	14
4.2 Massnahmen im Ausbreitungsbereich (Lärmschutzwände, -dämme)	15
4.3 Wirkung der Massnahmen	16
5 Erleichterungsanträge	17



6 Schallschutzfenster / Ersatzmassnahmen	18
6.1 Pflichteinbau von Schallschutzfenstern	18
6.2 Lärmempfindlichkeit der Räume nach Art.2, Abs.6 der LSV	18
6.3 Anspruchsberechtigte Räume und Fenster	18
6.3.1 Bereits eingebaute Schallschutzfenster	19
6.3.2 Gebäude mit Anspruch auf Schallschutzfenster	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte	8
Tabelle 2: Präzisierungen zur Sanierungspflicht gemäss Vollzugshilfe Leitfaden Strassenlärm (ASTRA, Dezember 2006)	9
Tabelle 3: Verkehrsdaten 2035	10
Tabelle 4 SWISS-10 Fahrzeugkategorienaufteilung Post-/Diepoldsauerstrasse	10
Tabelle 5 Zusammenstellung der Resultate Zustände Z0 und Z1	12
Tabelle 6: Gegenüberstellung der Resultate der Berechnungszustände Z0 und Z1	16
Tabelle 7: Lärmempfindlichkeit von Räumen nach Art.2, Abs.6 LSV (Quelle: Leitfaden Strassenlärm, Stand: Dezember 2006, BAFU / ASTRA)	18
Tabelle 8: Bereits eingebaute Schallschutzfenster (SSF-Programm), grau hinterlegt: Gebäude unterhalb IGW nach Emissionsbegrenzung 2035	19
Tabelle 9: Gebäude mit Anspruch auf Schallschutzfenster	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Perimeter	6
Abbildung 2: Zonenplan.....	7

Anhang

- Anhang 1: Belastungstabelle
- Anhang 2: Besondere Bestimmungen für Schallschutzfenster (Richtlinie TBA)
- Anhang 3: Erleichterungsanträge

Beilage

- Pläne 01.53-1, -2: Lärmbelastung IST-Zustand 2035 ohne BGK
- Pläne 01.54-1; -2: Lärmbelastung Betriebszustand 2035 mit BGK
- Pläne 01.55-1: -2: Lärmbelastung Betriebszustand 2035 mit BGK und Massnahmen



Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen plant auf der Post- und Diepoldsauerstrasse in Widnau / Diepoldsau im Streckenabschnitt RMS-km 3.260 – 4.480 ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK). Im Zuge dieses BGK, welches lärmrechtlich gemäss Art. 8 LSV als wesentliche Änderung einzustufen ist, soll die Kantonstrasse lärmtechnisch saniert werden.

Hierzu werden im Rahmen dieses Projektes die Lärmbelastungen an den Gebäuden und unbebauten Parzellen entlang des Streckenabschnitts untersucht. Der Untersuchungsumfang umfasst drei Berechnungszustände. Der Zustand Z0 ohne BGK, der Zustand Z1 mit BGK und der Zustand Z2 mit BGK und Emissionsbegrenzung. Da die Fertigstellung des BGK auf 2035 geplant ist, wurde auch der Berechnungshorizont auf dieses Jahr gelegt. Die Berechnung ergab, dass ohne emissionsbeschränkende Massnahmen im Jahr 2035 bei 54 (bzw. 55 ohne BGK) Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden. Bei drei Gebäuden werden die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Als emissionsbegrenzende Massnahme wird auf dem Streckenabschnitt ein lärmarter Deckbelag SDA 4-12/16 mit einer lärmindernden Wirkung von mindestens -3dB(A) eingebaut. Dieser trägt damit erheblich zur Lärmentlastung bei und bringt 16 der 54 Liegenschaften unterhalb des Immissionsgrenzwerts. Weitere Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, haben sich aber als unverhältnismässig und / oder nicht sinnvoll erwiesen.

Bei den verbleibenden 38 Liegenschaften, bei welchen die Immissionsgrenzwerte trotz Massnahmen nicht eingehalten werden können, gewährt das Tiefbauamt St. Gallen als Strasseneigentümer Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Bei 25 dieser Gebäude ist der Einbau von Schallschutzfenstern gemäss Art. 10 LSV prüfen.



1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Der Kanton St.Gallen plant ein Betriebs- und Gestaltungs-konzept (BGK) auf der Post- und Diepoldsauerstrasse in Widnau / Diepoldsau. Das BGK sieht eine komplette Sanierung der Post- und Diepoldsauerstrasse mit einer neuen Strassengestaltung vor. Vorgesehen sind unter anderem diverse Querungshilfen und Mittelinseln sowie behindertengerechte Bushaltestellen. Damit verbunden ist die Änderung der bestehenden Strassen- und Trottoirgeometrie und die Verschiebung der Strassenachse.

Der Kanton St.Gallen erteilte der Firma Wälli AG Ingenieure den Auftrag, eine Lärmberechnung für das geplante BGK auf der Post- und Diepoldsauerstrasse zu erstellen. Die Berechnung ist nach den Vorschriften der Lärmschutzverordnung LSV durchzuführen und den entsprechenden Grenzwerten gegenüberzustellen.

1.2 Rechtliche und Raumplanerische Grundlagen

- Bundesgesetz über Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) (Stand 1.Juli 2021)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979 (SR 741.21) (Stand 1. Januar 2023)
- Leitfaden Strassenlärm, Vollzugshilfe für die Sanierung inkl. Anhänge, Stand: Dezember 2006, Bundesamt für Umwelt BAFU / Bundesamt für Strassen ASTRA
- Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen, Optimierung der Interessenabwägung (BAFU)
- Rechtskräftiger Zonenplan mit Empfindlichkeitsstufenzuordnung der Gemeinde Widnau (27.10.1994)
- Rechtskräftiges Baureglement der Gemeinde Widnau (19.01.2007)
- Normen Lärmschutz: SN-640570, SN EN 1793-1, SN EN 1793-2, SN EN 1794-1, SN EN 1794-2, SN EN 14389-1, SN EN 14389-2
- Normen Sichtweiten (Verkehrssicherheit): VSS-40090B, VSS-40241, VSS-40273A
- Merkblatt Natur und Landschaft (Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung Lärmschutz und Schallschutzmassnahmen)
- sGS 731.1 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) (BauG)

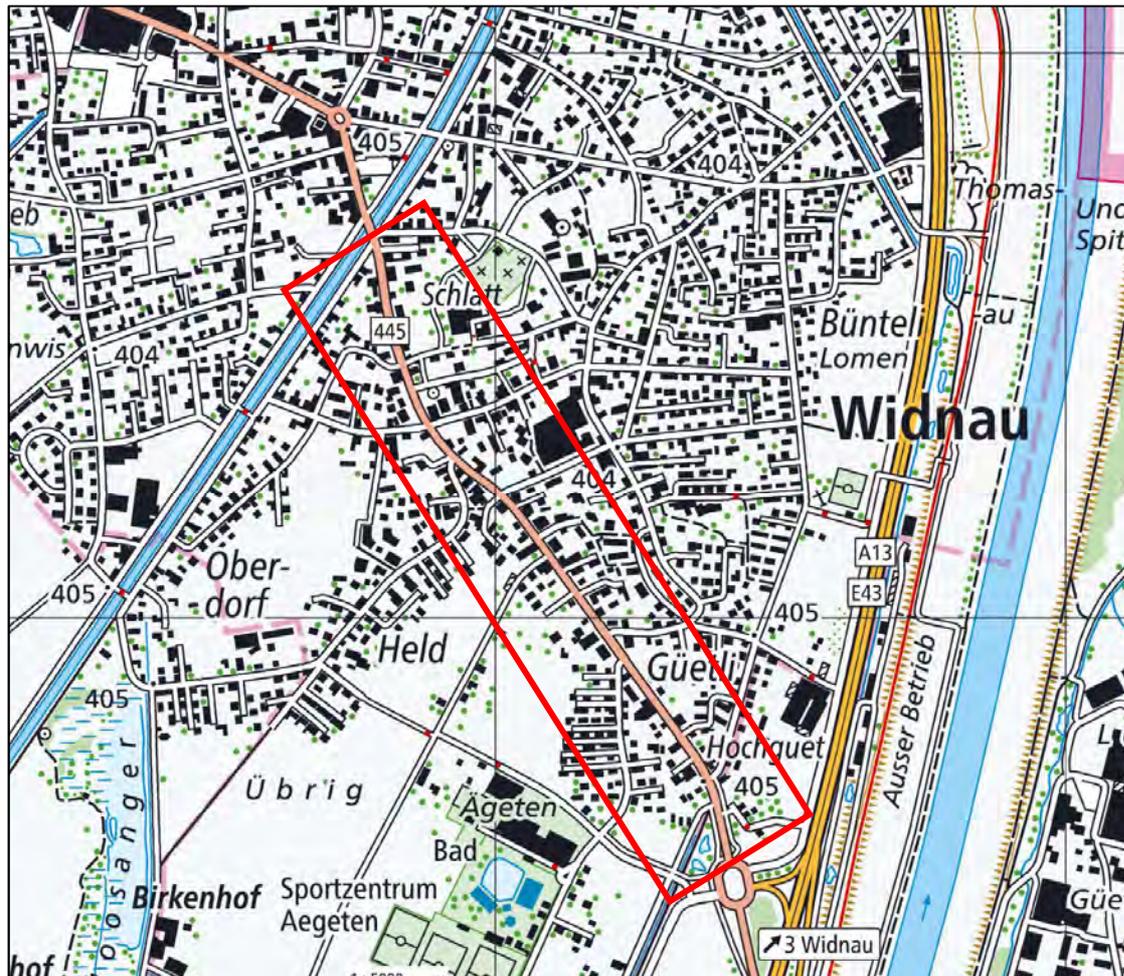
2 Grundlagen

2.1 Perimeter

Der Projektperimeter erstreckt sich im Abschnitt RMS-km 3.260 – 4.480 der Post- und Diepoldsauerstrasse in den Gemeinden Widnau und Diepoldsau.

Für die Beurteilung wurden sämtliche Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen gemäss LSV sowie unüberbaute Parzellen innerhalb des Projektperimeters untersucht.

Abbildung 1: Perimeter



2.2 Zonen, Empfindlichkeitsstufen und Grenzwerte

Abbildung 2: Zonenplan



Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung wurden in der Gemeinde Widnau rechtskräftig zugewiesen.

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) Art. 43 Abs. 1 und Grossratsbeschluss über den Lärmschutz (GRB-LS) Art. 6 Abs. 1.



Folgende Zonen befinden sich im Untersuchungsperimeter:

- Oe BA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ES II
- GE Grünzone b (Erholung) ES II
- W3 Wohnzone 3 ES II
- W2b Wohnzone 2b ES II
- WG2 Wohn-Gewerbe-Zone 2 ES III
- WG3 Wohn-Gewerbe-Zone 3 ES III
- K Kernzone ES III
- UeG Übriges Gemeindegebiet ES III

Das Projekt BGK Post- und Diepoldsauerstrasse ist als wesentlich geänderte Anlage gemäss Art. 8 LSV einzustufen. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Ist dies nicht möglich, d.h. werden die Immissionsgrenzwerte weiterhin überschritten, verpflichtet sich der Anlageneigentümer gegenüber den Eigentümern der sanierungspflichtigen Gebäude (vgl. Abschnitt 2.3) zum Einbau von Schallschutzfenstern.

Tabelle 1: Belastungsgrenzwerte

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Lr in dB(A)		Lr in dB(A)		Lr in dB(A)	
	Tag*	Nacht*	Tag*	Nacht*	Tag*	Nacht*
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

* Tag: 06-22h und Nacht 22-06h

** Rot: massgebende Grenzwerte

Nach Art. 42 LSV gelten für Räume in Betrieben, die in Gebieten der ES II und der ES III liegen, um 5 dB(A) erhöhte Planungs- und Immissionsgrenzwerte. Diese gelten nicht für Schulen, Anstalten und Heime. Bei Schulen ist grundsätzlich der "Taglärm" massgebend.

2.3 Sanierungspflicht

Die Sanierungspflicht ist abhängig vom Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks und dem Datum der Baubewilligung eines Gebäudes. Die Kriterien für die Beurteilung der Sanierungspflicht sind nachfolgend für alle möglichen Fälle tabellarisch ausgewiesen.



Tabelle 2: Präzisierungen zur Sanierungspflicht gemäss Vollzugshilfe Leitfaden Strassenlärm (ASTRA, Dezember 2006)

Erschliessung Bauzone	Baubewilligung Gebäude	Sanierungspflicht	Berechtigung für	
			Lärmschutzwände	Schallschutzmassnahmen*
Erschlossen vor 1.1.85	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Ja	Ja	Nein
	Unüberbaut	Ja	Ja	-
Erschlossen nach 1.1.85	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Nein	Nein	Nein
	Unüberbaut	Nein	Nein	-
Ausserhalb der Bauzone	Baubewilligung vor 1.1.85	Ja	Ja	Ja
	Baubewilligung nach 1.1.85	Nein	Nein	Nein
	Unüberbaut	Nein	Nein	-

* Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden nach Art. 15 LSV

Nicht sanierungsberechtigt sind zudem:

- Gebäude oder Räume, die nicht lärmempfindlich sind (siehe Tabelle 6)
- Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV

2.4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung des Strassenlärms standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Amtliche Vermessung und digitales Geländemodell der Gemeinde Widnau.
- Situation 1:250 BGK Post-/Diepoldsauerstrasse, Abschnitte 1 bis 4, Vorprojekt, B3 Brühwiler AG, 28.10.2022

2.4.1 Berechnungshorizont und Berechnungszustände

Der Berechnungshorizont soll gemäss aktuellen Kenntnissen der Terminplanung der Ausführung des Projekts entsprechen. Das Jahr 2035 wird als Berechnungshorizont gewählt. Es werden folgende Berechnungszustände untersucht:

- Zustand Z0: IST-Zustand 2035 ohne BGK
- Zustand Z1: Betriebszustand 2035 mit BGK
- Zustand Z2: Betriebszustand 2035 mit BGK und Massnahmen



2.4.2 Strassenverkehrsdaten und Emissionen

Es ist von den folgenden Strassenverkehrsdaten auszugehen:

Tabelle 3: Verkehrsdaten 2035

Strassenname	Geschwindigkeit signalisiert veff	Durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) 2018/2019	Durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) 2035
	[km/h]	[Fz./Tag]	[Fz./Tag]
Post-/Die- poldsauerstrasse	50	12'940 (2019)	13'300
Heldstrasse	50	1'100 (2018)	1'300
Güetlistrasse	50	1'100 (2018)	1'300

Es wird im Jahre 2035 sowohl mit als auch ohne BGK von einer gefahrenen Geschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen.

Die Berechnung der Emissionsdaten 2035 der Post- und Diepoldsauerstrasse erfolgte auf Grundlage der Daten der kantonalen Zählstelle „Poststrasse“ und der daraus ermittelten Verkehrszunahme in den Jahren 2009 – 2019. Für die angrenzenden Gemeindestrassen Heldstrasse und Güetlistrasse wurde eine jährliche Verkehrszunahme von 1% angenommen.

Die restlichen Quartier- und Sammelstrassen, welche an die Post- und Diepoldsauerstrasse grenzen, werden aufgrund des geringen DTV als vernachlässigbar eingestuft.

Zudem wurden für die Post- und Diepoldsauerstrasse die folgende SWISS-10 Aufteilung der Berechnung zugrunde gelegt:

Tabelle 4 SWISS-10 Fahrzeugkategorienaufteilung Post-/Diepoldsauerstrasse

	Kat.1	Kat.2	Kat.3a	Kat.3c	Kat.4	Kat.5	Kat.6	Kat.7	Kat.8	Kat.9	Kat.10
Tag [%]	0.79	2.47	73.68	11.42	0.58	5.51	0.04	0.07	4.45	0.43	0.57
Nacht [%]	1.81	1.66	80.71	11.49	0.16	3.05	0.02	0.02	0.39	0.34	0.35

Für die Nebenstrassen Heldstrasse und Güetlistrasse wurden der SWISS 10 - Strassentyp Sammelstrasse („SS_50“) nach EMPA-Konverter berücksichtigt.

2.4.3 Belagskennwerte

Für die Zustände Z0 (IST-Zustand 2035 ohne BGK) und Z1 (Betriebszustand 2035 mit BGK) wurden die Belagskennwerte Kb auf 0 gesetzt.



2.4.4 Berechnungssoftware / Berechnungsmodell

Die Lärmbelastung wird mittels der Lärmberechnungssoftware CadnaA Vers. 2023 ermittelt. Dabei werden die zur Verfügung stehenden Verkehrs-, Geschwindigkeits-, Hindernisse-, Gelände- und Gebäudedaten aufbereitet und in die Software eingelesen.

Das Längsgefälle der Strassen wurde gemäss dem digitalen Geländemodell (DGM 0.5m) durch die Software bestimmt und der Steigungszuschlag automatisch in den Strassenemissionen hinzugegerechnet.

Die Lärmbelastungen werden in der Mitte des am höchsten belasteten offenen Fensters eines Gebäudes berechnet. Bei unüberbauten Parzellen werden die Lärmbelastungen auf der bau- und planungsrechtlich festgelegten Baulinie ermittelt.

Die Emissionen der Kantonsstrassen als Lärmquelle sowie die Immissionen wurden alle samt mit dem Berechnungsmodell SonRoad18 berechnet. Bei der Berechnung sind Schallausbreitung, Reflexion und die Hinderniswirkung der Bauten berücksichtigt.

Für die Berechnung wurden folgende Parameter verwendet:

- Ausbreitungsrechnung streng nach SonRoad18 (2021)
- Abschirmung : Negativer Umweg nach ISO 9613-2
- Absorptionsgrad Hausfassaden: 0.21
- Berechnungskonfiguration Reflexion 1. Ordnung
 - Reflektor-Suchradius um Quelle/Immissionspunkt: 100 m
 - Max. Abstand Quelle-Immissionspunkt: 1000 m
- Default-Bodenabsorption $G= 1.00$ (befestigte Flächen sind überlagert und auf $G=0$ gestellt)

2.4.5 Bestehende Lärmschutzwände

Innerhalb des Projektperimeters existieren derzeit keine Lärmschutzwände oder Dämme. Stützmauern oder andere berechnungsrelevante Hindernisse wurden im Berechnungsmodell berücksichtigt.



3 Lärmbelastungen

Die Resultate der Berechnungen der Zustände Z0 und Z1 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5 Zusammenstellung der Resultate Zustände Z0 und Z1

Zustand	Obj.≥ AW	IGW < Obj.< AW	Obj ≤ IGW
Z0: IST-Zustand 2035 ohne BGK	3	55	22
Z1: Betriebszustand 2035 mit BGK	3	54	23

Im IST-Zustand 2035 ohne BGK weisen 55 Liegenschaften Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf. Bei 3 Gebäuden wird der Alarmwert erreicht oder überschritten.

Durch die Änderung der Strassengeometrie durch das BGK werden im Betriebszustand 2035 mit BGK bei 54 Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten. Bei 3 Gebäuden wird der Alarmwert erreicht oder überschritten.

Die detaillierten Ergebnisse sind im Anhang 1 dargestellt. Zudem sind die Ergebnisse in den Plänen 01.53-1 und 01.53-2 sowie 01.54-1 und 01.54-2 einzusehen.



4 Emissionsbegrenzung / Massnahmen

Gemäss Art. 8 LSV müssen die Lärmemissionen der geänderten ortsfesten Anlage durch entsprechende Massnahmen soweit begrenzt werden, dass der Immissionsgrenzwert eingehalten wird. Dabei sind die technische und betriebliche Machbarkeit sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit zu prüfen und abzuwägen.

Können nach Art. 10 LSV bei neuen oder wesentlich geänderten öffentlichen Anlagen die Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 LSV nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich die Vollzugsbehörde gegenüber den Eigentümern der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster der lärmempfindlichen Räume nach Anhang 1 der LSV gegen Schall zu dämmen.

4.1 Massnahmen an der Quelle

Massnahmen an der Quelle dienen der Reduktion der Emissionswerte. Darunter fallen die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen wie Umfahrungen, Einbahnstrassen, Nachtfahrverbote oder Lastwagenverbote und der Einbau lärmindernder Beläge.

4.1.1 Verkehrslenkung und -beschränkung

Verkehrslenkende oder -beschränkende Massnahmen (z.B. Fahrverbote, Einbahn-Regimes, etc.) sind zwar grundsätzlich tauglich, um den Lärm an einer bestimmten Stelle zu reduzieren, führen aber in der Regel andernorts zu Verschlechterungen der Verkehrs- und Lärmsituation.

Die Strassen-Netzhierarchie teilt die Strassen gemäss ihrer Funktion in bestimmte Typen ein. Der Hauptverkehr wird hierbei auf bestimmten Achsen kanalisiert (in erster Linie auf den Autobahnen, in zweiter Linie auf den Kantonsstrassen), um die Nebenstrassen zu entlasten. Die Kantonsstrasse Nr. 41 hat eine regionale/überregionale Bedeutung und die verkehrsplanerische Aufgabe zu "verbinden". Sie gilt als Hauptverkehrsstrasse.

Um bestehende Strassenklassierungen ändern zu können, braucht es eine übergeordnete räumliche Abstimmung im Rahmen des Richtplanprozesses.

Übergeordnete Massnahmen zur Änderung der Verkehrslenkung oder zur Beschränkung des Verkehrs sind gemäss 18. Strassenbauprogramm des Kantons St.Gallen auf dem vorliegenden Abschnitt keine geplant.

4.1.2 Lärmindernde Beläge

Ein Belag gilt als lärmarm, wenn er für den Mischverkehr eine Anfangslärminderung von mindestens -3 dB(A) gegenüber dem Referenzbelag des schweizerischen Standardlärmberechnungsmodells StL 86+ aufweist und über seine Nutzungsdauer mindestens -1 dB(A) Lärminderung beibehält. Im Kanton St.Gallen werden in der Regel die Beläge SDA8-12/16 resp. SDA4-12/16 eingebaut. Diese haben gemäss den neusten Forschungsergebnissen mit einem Hohlraumgehalt der eingebauten Deckschicht von ca. 13-17% ein optimales Verhältnis zwischen akustischen und bautechnischen Eigenschaften.



Im ganzen Projektperimeter ist als Massnahme an der Quelle ein semidichter Belag Typ SDA4-12/16 mit Ausnahme der Bushaltestellen – Bereiche vorgesehen. Die lärmindernden Beläge reduzieren nach ihrem Einbau den Emissionspegel um mindestens 5dB(A) und über ihre Nutzungsdauer mindestens -3dB(A) bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h gegenüber dem durchschnittlichen Belagsverhalten.

Die Berechnung wurde unter Berücksichtigung eines Belagskennwerts von $K_b = -3 \text{ dB(A)}$ durchgeführt und ergab, dass noch bei 38 Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

4.1.3 Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit

In der Verkehrsregelverordnung sind unter Artikel 4a die Grundregeln zur Handhabung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit bestimmt. Ausserhalb von Ortschaften gilt 80 km/h (ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen). Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt im dicht bebauten Gebiet. Der Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann dort angezeigt werden, wo mindestens auf einer der beiden Strassenseiten die dichte Überbauung beginnt.

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Signalisationsverordnung (SSV) regeln die zulässigen Geschwindigkeiten auf allen Strassen und definieren Gründe für eine mögliche Herabsetzung. Eine Herabsetzung darf jedoch nur angeordnet werden, wenn sie notwendig, zweck- und verhältnismässig ist und das in einem Gutachten begründet wird. Die rechtlichen Belange diesbezüglich sind in der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) im Art. 108 umschrieben.

Gemäss dem Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 vom 20. September 2023 ist auf eine Reduktion der gesetzlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen (Abweichung von Tempo 50 innerorts) aus Lärmgründen zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

Gemäss Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes dürfen signalisierte Hauptstrassen, um welche es sich bei Kantonsstrassen vorwiegend handelt, nur in ausgewiesenen und begründeten Fällen in Tempo-30-Zonen einbezogen werden. Dies bei besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. in einem speziellen Ortszentrum oder in einem Altstadtteil) und wenn dort die Voraussetzungen nach Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) zur Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gegeben sind. Der Einbezug von Hauptstrassen in eine Begegnungszone ist hingegen nicht zulässig.

Eine Prüfung der Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit muss gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV lit. d) erbracht werden, „wenn eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann“ vorliegt (Art. 108 Abs. 2 SSV lit. d).

Bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der Lärmreduzierung durch den vorgesehenen lärmarmen Belag SDA 4-12/16, ist abzuklären, ob und wie weit eine Herabsetzung der Geschwindigkeit zu wirksamen Lärmreduktionen beiträgt. Die Prüfung nach der Lärmreduzierung durch den lärmarmen Belag SDA 4-12/16 hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte bei 38 Gebäuden noch überschritten sind.



Bei diesen 38 Gebäuden weist eine Herabsetzung der effektiven gefahrenen Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ein Potential zur Reduktion des Emissionspegels von ca. 3-4 dB(A) auf. In diesem Sinne ist eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit als notwendig und zweckmässig gemäss Art. 108 SSV zu beurteilen.

Eine Geschwindigkeitsreduktion der Post- und Diepoldsauerstrasse von 50 km/h auf 30 km/h hat, je nach tatsächlich gefahrener Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs, einen theoretischen Fahrzeitverlust im Bereich von 25 – 60 Sekunden zur Folge. In Bezug auf den Busbetrieb könnte der Fahrzeitverlust durch das leichtere Ausfahren aus den Busbuchten etwas gemindert werden. Die Fahrplanstabilität der Buslinie 303 müsste geprüft werden.

Primär hervorzuheben ist, dass die Post- und Diepoldsauerstrasse eine wichtige Ein- und Ausfallstrasse zwischen der Autobahnausfahrt und dem Stadtzentrum Widnau ist. Aufgrund ihrer Wichtigkeit und Funktion muss sie verkehrsorientiert bleiben. Durch eine Tempo 30 Signalisation auf der Post- und Diepoldsauerstrasse gäbe es eine potentielle Verkehrsumlagerung auf das untergeordnete Strassennetz, respektive die Neugasse (Tempo 50). Dadurch verschiebt sich das Problem der Lärmbelastung lediglich.

Aus verkehrsplanerischer Sicht wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die Weiterführung im Innerortsbereich/auf den Gemeindestrassen nicht ebenfalls in ein Tempo-30-Regime überführt werden würde.

Aufgrund dessen ist die Einführung eines Tempo-30-Regimes im Rahmen dieses Projektes aus lärmtechnischer Sicht zwar als notwendig und zweckmässig aber nicht als verhältnismässig gem. Art 108 SSV zu beurteilen.

Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h müsste in einem separaten Gesamtkonzept, welches die Gemeindestrassen inkludiert, geprüft werden.

Da die Strassenumgestaltung einen Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und die gefahrenen Geschwindigkeiten haben könnte, ist es sinnvoll, die Prüfung erst nach Umsetzung des BGK durchzuführen.

4.2 Massnahmen im Ausbreitungsbereich (Lärmschutzwände, -dämme)

Als nächste Stufe sind Emissionsbegrenzungen auf dem Ausbreitungsweg zu prüfen.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Hindernisse zwischen Quellen und Empfänger wie z.B. Dämme oder Lärmschutzwände (LSW).

Bei der Dimensionierung und Beurteilung von Lärmschutzwänden und Dämmen sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- minimale akustische Wirkung von 5 dB(A), Schutzziel-Erreichung (Einhaltung IGW), Akzeptanz
- Konflikte mit der Verkehrssicherheit (Sichtzonen)
- technische Machbarkeit
- Erschliessung (Zufahrt)
- Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild und Beurteilung des Landschaftseingriffes
- Auswirkungen auf die Wohnqualität der Anwohner (Sichtverhältnisse, Schattenwurf usw.)
- Gewährung eines kontinuierlichen Pegelverlaufs (VSS 40 570)



- Kostenwirksamkeit nach SRU-301 / UV-0609 (WT-Index) oder Kosten-Nutzen-Faktor (Fr./dB/Person)

Alle betroffenen Gebäude im Untersuchungsperimeter liegen überwiegend in der ersten Bautiefe, direkt an der Kantonsstrasse. Bei zahlreichen Liegenschaften erfolgt der Zugang oder die Zufahrt von der Kantonsstrasse her. Aufgrund dieser Situation sind Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg kaum realisierbar.

Zudem wurde geprüft, inwiefern die oben aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt werden können. Keine der betroffenen Gebäude im Untersuchungsperimeter erfüllen alle dieser Kriterien. Deshalb können keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden.

4.3 Wirkung der Massnahmen

Als Massnahme wird, wie in Kapitel 4.1.2 beschrieben, ein semidichter Belag Typ SDA4-12/16 vorgesehen. Weitere Massnahmen wie eine Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsreduktion oder Lärmschutzwände sind im Rahmen dieses Projektes aus den vorherig genannten Gründen nicht vorgesehen.

Wie in der folgenden Tabelle aufgezeigt, können durch diese Massnahme 16 Objekte unterhalb die Immissionsgrenzwerte gebracht werden. Bei 38 Objekten sind die Immissionsgrenzwerte noch überschritten. Die Alarmwerte werden bei keiner Liegenschaft erreicht oder überschritten.

Tabelle 6: Gegenüberstellung der Resultate der Berechnungszustände Z0 und Z1

Zustand	Obj.≥ AW	IGW < Obj.< AW	Obj ≤ IGW
Z1: Betriebszustand 2035 mit BGK	3	54	23
Z2: Betriebszustand 2035 mit BGK und Massnahmen	0	38	42

Die detaillierten Ergebnisse sind im Anhang 1 dargestellt. Zudem sind die Ergebnisse der Berechnung des Betriebszustands 2035 mit BGK und Massnahmen den Plänen 01.55-1 und 01.55-2 einzusehen.



5 Erleichterungsanträge

Die Vollzugsbehörde, die für die Projektgenehmigung zuständig ist, gewährt im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursacht oder überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung, entgegenstehen.

In den Anträgen sind die einzelnen Objekte aufgeführt und die Erleichterung orts- und gebäude-spezifisch begründet und dokumentiert.

Entlang der Kantonstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau, in der Gemeinde Widnau liegen in der Lärmbelastung 2035 nach Emissionsbegrenzung 38 Objekte über den Immissionsgrenzwerten. Davon erreichen, resp. überschreiten keine Gebäude oder Parzellen den Alarmwert. Daher werden Erleichterungsanträge für alle 38 Objekte gestellt.

In der Tabelle Anhang 1 ist aufgeführt, für welche Objekte Erleichterungsanträge gestellt werden. Die einzelnen Erleichterungsanträge sind im Anhang 3 aufgeführt.



6 Schallschutzfenster / Ersatzmassnahmen

6.1 Pflichteinbau von Schallschutzfenstern

Können nach Art. 10 LSV bei neuen oder wesentlich geänderten öffentlichen Anlagen die Anforderungen nach dem Art. 8 Abs. 2 LSV nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich gemäss Art. 11 LSV der Anlageinhaber gegenüber den Eigentümern der lärmbelasteten und bestehenden Gebäude, die Fenster der lärmempfindlichen Räume nach Anhang 1 der LSV gegen Schall zu dämmen.

6.2 Lärmempfindlichkeit der Räume nach Art.2, Abs.6 der LSV

Tabelle 7: Lärmempfindlichkeit von Räumen nach Art.2, Abs.6 LSV (Quelle: Leitfaden Strassenlärm, Stand: Dezember 2006, BAFU / ASTRA)

Raumart	Lärmempfindlich		Nicht Lärmempfindlich
	Wohnen	Betrieb (+5 dB)	
Wohn- und Schlafzimmer	X		
Wohnraum	X		
Wohnküche (BRF > 10 m ²) ²⁾	X		
Mansarde wärmegeklämmt	X		
Hotelzimmer	X		
Schulzimmer	X		
Zimmer in Spital, Klinik	X		
Restaurant: Speisesaal natürlich belüftet	X		
Kirchen	X		
Raum in Wohnung wesentlich zu Büro umgebaut ¹⁾		X	
Restaurant: Speisesaal mech. belüftet		X	
Büro, Besprechungszimmer		X	
Praxen (Arzt, Rechtsanwalt etc.)		X	
Coiffeur		X	
Einkaufsladen mit geringem Innenlärm		X	
Arbeitsküche (BRF < 10 m ²) ²⁾			X
Bad, WC			X
Treppenhaus, Korridor, Abstellraum			X
Restaurant: Gaststube mit erheblichem Eigenlärm			X
Einkaufsladen mit erheblichem Innenlärm			X

¹⁾ Die Wohnung enthält kein Bad und/oder keine Küche oder muss anderweitig erheblich umgebaut werden, um als Wohnung zu dienen.

²⁾ Maximale Bruttomassabmessungen ohne Einbauten und Möbel (BRF)

6.3 Anspruchsberechtigte Räume und Fenster

Ist ein Raum anspruchsberechtigt, werden Beiträge für den Fensterersatz oder die Verbesserung der Schalldämmung an den Fenstern entrichtet.

Sind im anspruchsberechtigten Raum bereits Schallschutzfenster eingebaut, werden die Kosten unter bestimmten Bedingungen zurückerstattet.

Ein Fensterersatz oder Verbesserung durch Glaskörperersatz oder Dichtungseinbau werden unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

- der Raum ist nach Art. 2, Abs. 6 der LSV lärmempfindlich
- bestehende Fenster genügen nicht den Schallschutzanforderungen gemäss Anhang 1 LSV
- Baubewilligung der Liegenschaft / des Raumes / der Fenster vor 1. Januar 1985



- Bei Umnutzung des Raumes nach 1. Januar 1985 keine Änderung der Lärmempfindlichkeit
- kein Abbruch der Liegenschaft in den nächsten drei Jahren nach Planaufgabe
- guter Zustand der bestehenden Fassade

Bereits eingebaute Schallschutzfenster erhalten unter folgenden Bedingungen Rückerstattung:

- der Raum ist nach Art. 2, Abs. 6 der LSV lärmempfindlich
- eingebaute Fenster genügen den Schallschutzanforderungen gemäss Anhang 1 LSV
- Baubewilligung der Liegenschaft / des Raumes / der Fenster vor 1. Januar 1985
- Bei Umnutzung des Raumes nach 1. Januar 1985 keine Änderung der Lärmempfindlichkeit
- kein Abbruch der Liegenschaft in den nächsten drei Jahren nach Planaufgabe
- guter Zustand der bestehenden Fassade

6.3.1 Bereits eingebaute Schallschutzfenster

Im Rahmen des Schallschutz-Programmes des Kantons wurde 2005 bei den stark belasteten Liegenschaften an der Post- und Diepoldsauerstrasse Schallschutzfenster (SSF) eingebaut oder bei bereits eingebauter SSF, welche die Anforderungen erfüllen, rückerstattet.

Einige dieser Gebäude wurden inzwischen abgebrochen und teilweise Neubauten errichtet oder werden errichtet. Dazu zählen die Gebäude auf den Parzellen 17 (Poststrasse 5), 379 (Diepoldsauerstrasse 54), 465 (Diepoldsauerstrasse 20), 473 (Diepoldsauerstrasse 28), 474 (Diepoldsauerstrasse 32), 554 (Poststrasse 21), 621 (Poststrasse 14), 753 (Diepoldsauerstrasse 36). Die Gebäude auf den Parzellen 21 (Asseknr.347, Poststrasse 13), 22 (Asseknr. 349, Poststrasse 15) und 557 (Asseknr.443, Diepoldsauerstrasse 9) werden im Zuge des BGK abgebrochen.

In der folgenden Tabelle sind die Liegenschaften aufgeführt, welche innerhalb des Projektperimeters des BGKs noch relevant sind und bei welchen im Rahmen des SSF-Programms Schallschutzfenster eingebaut oder rückerstattet wurden.

Tabelle 8: Bereits eingebaute Schallschutzfenster (SSF-Programm), grau hinterlegt: Gebäude unterhalb IGW nach Emissionsbegrenzung 2035

Objekt (Asseknr.)	Objektadresse	Parz. Nr.	Bemerkungen
1007	Diepoldsauerstrasse 31	444	Einbau von 4 Schallschutzfenstern (Westfassade) 2005
1143	Diepoldsauerstrasse 10	538	Rückerstattung von 5 Schallschutzfenstern (Ost-Nord und Südfassade), 2005
1168	Diepoldsauerstrasse 46	376	Einbau von 6 Schallschutzfenstern (Ost- Nord und Südfassade), 2007
1177	Diepoldsauerstrasse 26	471	Rückerstattung von 4 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2005
1192	Diepoldsauerstrasse 55	395	Rückerstattung von 5 Schallschutzfenstern (West-Nord und Südfassade), 2005



Lärmabklärungen-/ sanierung BGK Post- / Diepoldsauerstrasse

Objekt (Asse- knr.)	Objektadresse	Parz. Nr.	Bemerkungen
1193	Diepoldsauerstrasse 34	475	Rückerstattung von 1 Schallschutzfenster (Südfassade), 2005
1268	Poststrasse 9	19	Rückerstattung von 2 Schallschutzfenstern Einbau von 2 Schallschutzfenstern (West- und Südfassade), 2006
1279	Diepoldsauerstrasse 57	396	Rückerstattung von 5 Schallschutzfenstern (West- und Südfassade), 2005
1303	Poststrasse 8	602	Einbau von 6 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2006
1487	Diepoldsauerstrasse 37	457	Rückerstattung von 5 Schallschutzfenstern (West-Nord und Südfassade), 2005
1520	Diepoldsauerstrasse 48	376	Einbau von 4 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2007
1911	Poststrasse 11	1438	Rückerstattung von 12 Schallschutzfenstern (Westfassade), 2005
2115	Poststrasse 6	601	Rückerstattung von 10 Schallschutzfenstern (Ost-, West- und Südfassade), 2005
341	Poststrasse 3	12	Rückerstattung von 12 Schallschutzfenstern (West- und Südfassade), 2005
441	Diepoldsauerstrasse 3	572	Einbau von 6 Schallschutzfenstern (West- und Nordassade), 2005
442	Diepoldsauerstrasse 5	576	Einbau von 1 Schallschutzfenster (Westfassade), 2005
463	Diepoldsauerstrasse 15	435	Rückerstattung von 9 Schallschutzfenster (West- und Südfassade), 2005
506	Diepoldsauerstrasse 51	387	Einbau von 9 Schallschutzfenster (West- und Südfassade), 2005
507	Diepoldsauerstrasse 63	397	Rückerstattung von 3 Schallschutzfenstern, Einbau von 1 Schallschutzfenster (West- und Südfassade), 2005
509	Diepoldsauerstrasse 69	414	Einbau von 15 Schallschutzfenster (West- und Südfassade), 2005
725	Poststrasse 4	600	Rückerstattung von 7 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2006
764	Diepoldsauerstrasse 2	530	Rückerstattung von 7 Schallschutzfenstern (Ost-, Nord und Südfassade), 2005
789	Diepoldsauerstrasse 8	537	Rückerstattung von 10 Schallschutzfenstern (Nord-Ost- und Westfassade), 2005
801	Diepoldsauerstrasse 22	466	Rückerstattung von 5 Schallschutzfenstern (Süd- und Ostfassade), 2005



Objekt (Asseknr.)	Objektadresse	Parz. Nr.	Bemerkungen
818	Diepoldsauerstrasse 52	2767	Rückerstattung von 8 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2005
856	Diepoldsauerstrasse 42	369	Einbau von 7 Schallschutzfenstern (Ost- und Südfassade), 2005
918	Poststrasse 17	542	Rückerstattung von 6 Schallschutzfenstern, Einbau von 1 Schallschutzfenster (West- Nord- und Südfassade), 2005

Insgesamt liegen 27 Gebäude, bei denen 2005 im Rahmen des SSF-Programms Schallschutzfenster eingebaut oder rückerstattet wurden im Projektperimeter des BGK. Mit dem Einbau eines lärmarmen Belags SDA4-12/16 können bei 4 dieser 27 Gebäude die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (grau hinterlegt).

6.3.2 Gebäude mit Anspruch auf Schallschutzfenster

In der folgenden Tabelle werden alle Gebäude aufgeführt, welche nach den emissionsbegrenzenden Massnahmen 2035 oberhalb des IGW liegen und Anspruch auf SSF haben (Baubewilligung vor dem 01.01.1985). Bei den Gebäuden, bei welchem im Rahmen des SSF-Programms Schallschutzfenster eingebaut oder rückerstattet wurden, wird der Einbau von zusätzlichen SSF geprüft.

Tabelle 9: Gebäude mit Anspruch auf Schallschutzfenster

Objekt	Objektadresse	Parz. Nr.	Bemerkungen
1007	Diepoldsauerstrasse 31	444	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1143	Diepoldsauerstrasse 10	538	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1168	Diepoldsauerstrasse 46	376	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1177	Diepoldsauerstrasse 26	471	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1192	Diepoldsauerstrasse 55	395	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1193	Diepoldsauerstrasse 34	475	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1268	Poststrasse 9	19	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1303	Poststrasse 8	602	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1487	Diepoldsauerstrasse 37	457	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
1520	Diepoldsauerstrasse 48	376	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
2115	Poststrasse 6	601	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
341	Poststrasse 3	12	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
441	Diepoldsauerstrasse 3	572	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
442	Diepoldsauerstrasse 5	576	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
463	Diepoldsauerstrasse 15	435	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen



Lärmabklärungen-/ sanierung BGK Post- / Diepoldsauerstrasse

477	Diepoldsauerstrasse 49	459	Einbau von SSF prüfen
507	Diepoldsauerstrasse 63	397	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
509	Diepoldsauerstrasse 69	414	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
725	Poststrasse 4	600	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
764	Diepoldsauerstrasse 2	530	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
789	Diepoldsauerstrasse 8	537	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
801	Diepoldsauerstrasse 22	466	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
818	Diepoldsauerstrasse 52	2767	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
856	Diepoldsauerstrasse 42	369	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen
918	Poststrasse 17	542	Einbau von zusätzlichen SSF prüfen

St. Gallen, 12. Oktober 2023
Wälli AG Ingenieure

Nathalie Hoppe
M.Eng. Bauingenieurin FH

Philippe Brandenburg
MSc ETH Umwelting.

Objekte, Empfangspunkt						Grenzwerte				Z0 IST-Zustand 2035 ohne BGK				Z1 Betriebszustand 2035 mit BGK						Z2 Betriebszustand 2035 mit BGK und Emissionsbegrenzung (SDA 4)						>IGW	Erleichterung beantragen	Wirkung der Massnahmen	massgeblich wirkende LSW	SSF Einbau / Rückerstattung SSF		
Adresse	Grundstück Nr.	Versicherungs Nr.	Baujahr	Baubewilligung vor 1.1.1985	Nutzung / ES	IGW dB(A)		AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)		≥AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)		≥AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)							≥AW dB(A)	
						T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N						T	N
Kapellweg 97	1153	25	1919	ja	III	65	55	70	65	65	56	0	1			66	56	1	1			64	54					nein	nein	-2		
Hochguetstrasse 5	1161	26	vor 1919	nein	III	65	55	70	65	61	52					61	52					59	50					nein	nein	-2		
Hochguetstrasse 7	1160	28	vor 1919	ja	III	65	55	70	65	59	50					59	50					57	47					nein	nein	-2		
Poststrasse 3	12	341	1919	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			67	58	2	3			ja	ja	-1		X
Poststrasse 13	21	347	1919	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Poststrasse 15	22	349	1919	ja	III	65	55	70	65	67	57	2	2			67	58	2	3			65	56		1			ja	ja	-2		
Schlattgasse 2	543	390	1919	ja	III	65	55	70	65	64	54					64	55					62	52					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 3	572	441	1919	ja	III	65	55	70	65	70	61	5	6	0		70	61	5	6	0		68	59	3	4			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 5	576	442	1919	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 9	577	443	1919	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			67	58	2	3			65	55		0			nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 15	435	463	1919	ja	III	65	55	70	65	69	60	4	5			69	60	4	5			67	57	2	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 47a	458	475	1919	ja	III	65	55	70	65	67	57	2	2			67	58	2	3			65	55		0			nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 49	459	477	1953	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	56		1			ja	ja	-2		X
Güetlistrasse 1	386	478	1990	nein	III	65	55	70	65	67	57	2	2			67	57	2	2			65	55		0			nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 51	387	506	1919	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55		0			nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 63	397	507	1919	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse 63.1	397	508	1919	ja	III B	70		70		69	60					69	60					67	58					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 69	414	509	1919	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Lindenstrasse 44	598	718	1945	ja	III B	70		70		66	57					66	57					65	55					nein	nein	-2		
Poststrasse 4	600	725	1919	ja	III	65	55	70	65	69	60	4	5			69	60	4	5			67	58	2	3			ja	ja	-2		X
Poststrasse 12	619	728	1919	ja	III	65	55	70	65	65	56		1			66	56	1	1			63	54					nein	nein	-2		
Aegetholzstrasse 2	618	731	1926	ja	III	65	55	70	65	58	49					59	50					57	48					nein	nein	-2		
Poststrasse 20	534	741	1919	ja	III	65	55	70	65	64	55					64	55					62	53					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 2	530	764	1919	ja	III	65	55	70	65	69	59	4	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Heldstrasse 2	524	767	1919	ja	III	65	55	70	65	65	55		0			64	55					63	53					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 8	537	789	1920	ja	III	65	55	70	65	70	60	5	5	0		69	60	4	5			67	58	2	3			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 22	466	801	1955	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 24	1568	802	1919	ja	III	65	55	70	65	65	55		0			65	56		1			63	53					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 52	2767	818	1919	ja	III	65	55	70	65	70	61	5	6	0		71	61	6	6	1		69	59	4	4			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 65	410	849	1930	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 67	411	853	1929	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 42	369	856	1919	ja	III	65	55	70	65	69	59	4	4			69	59	4	4			67	57	2	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 42.1	369	857	1919	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Poststrasse 17	542	918	1934	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Poststrasse 1	10	979	vor 1919	ja	III	65	55	70	65	64	55					64	55					64	54					nein	nein	0		
Diepoldsauerstrasse 31	444	1007	1943	ja	III	65	55	70	65	69	60	4	5			70	60	5	5	0		68	58	3	3			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 31.1	444	1072	1946	ja	III B	70		70		69	60					70	61			0		68	58					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 10	538	1143	1948	ja	III	65	55	70	65	68	58	3	3			68	58	3	3			66	56	1	1			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 62	382	1147	1950	ja	III	65	55	70	65	65	56		1			64	55		0			62	53					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 46	376	1168	1950	ja	III	65	55	70	65	69	59	4	4			69	59	4	4			67	57	2	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 26	471	1177	1953	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 55	395	1192	1951	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			66	56	1	1			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 34	475	1193	1951	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	56		1			ja	ja	-2		X
Aegetenstrasse 2	366	1214	1952	ja	III	65	55	70	65	62	53					62	52					60	50					nein	nein	-2		
Poststrasse 9	19	1268	1955	ja	III	65	55	70	65	69	59	4	4			69	59	4	4			67	57	2	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 57	396	1279	1955	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	55		0			nein	nein	-2		
Poststrasse 8	602	1303	1957	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 47	2002	1349	1984	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 37	457	1487	1963	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	56	0	1			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 48	376	1520	1962	ja	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 38	367	1701	1969	ja	III B	70		70		67	57					67	57					65	55					nein	nein	-2		

Objekte, Empfangspunkt						Grenzwerte				Z0 IST-Zustand 2035 ohne BGK						Z1 Betriebszustand 2035 mit BGK						Z2 Betriebszustand 2035 mit BGK und Emissionsbegrenzung (SDA 4)						IGW ^	Erleichterung beantragen	Wirkung der Massnahmen	massgeblich wirkende LSW	Einbau / Rückerstattung SSF
Adresse	Grundstück Nr.	Versicherungs Nr.	Baujahr	Baubewilligung vor 1.1.1985	Nutzung / ES	IGW dB(A)		AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)		≥AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)		≥AW dB(A)		Lr dB(A)		>IGW dB(A)		≥AW dB(A)						
						T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N					
Poststrasse 9a	20	1887	1973	ja	II	60	50	70	65	59	50					59	50		0			57	48					nein	nein	-2		
Poststrasse 11	1438	1911	1975	ja	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 56	1817	2015	1976	ja	II	60	50	70	65	61	52	1	2			61	52	1	2			59	50					nein	nein	-2		
Poststrasse 6	601	2115	1980	ja	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	58	3	3			66	56	1	1			ja	ja	-2		X
Diepoldsauerstrasse 52a	2255	2557	1992	nein	II	60	50	70	65	60	51	0	1			61	51	1	1			59	49					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 60	381	2581	1998	nein	III	65	55	70	65	61	51					61	52					59	49					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 13	428	2621	1994	nein	III	65	55	70	65	66	57	1	2			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 17	436	3000	2004	nein	III B	70		70		68	59					68	59					66	56					nein	nein	-2		
Poststrasse 5	17	3035	2009	nein	III B	70		70		69	60					69	60					67	58					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 50	2765	3044	2005	nein	III	65	55	70	65	63	53					62	53					60	51					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 50a	2766	3045	2005	nein	III	65	55	70	65	62	53					62	53					60	51					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 29	439	3287	2009	nein	III	65	55	70	65	61	52					61	51					59	49					nein	nein	-2		
Poststrasse 14	621	3298	2010	nein	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse 44	370	3333	2010	nein	III	65	55	70	65	65	56		1			65	55		0			63	53					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 33a	2931	3337	2010	nein	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	58	3	3			66	56	1	1			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse 54a	379	3375	2013	nein	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			66	56	1	1			ja	ja	-2		
Fuchsgasse 1	554	3459	2014	nein	III	65	55	70	65	68	59	3	4			69	60	4	5			67	58	2	3			ja	ja	-2		
Fuchsgasse 1a	554	3460	2014	nein	III	65	55	70	65	60	51					60	51					58	49					nein	nein	-2		
Fuchsgasse 2	571	3468	2014	nein	III	65	55	70	65	67	57	2	2			67	58	2	3			65	55		0			nein	nein	-2		
Sonnenstrasse 1a	527	3494	2017	nein	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	56	0	1			ja	ja	-2		
Auenstrasse 1 / Diepoldsauerstrasse 11	579	3523	2017	nein	III	65	55	70	65	68	58	3	3			68	58	3	3			65	56	0	1			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse 32	474	3538	2016	nein	III	65	55	70	65	63	54					63	54					61	52					nein	nein	-2		
Diepoldsauerstrasse 20	465	3563	2018	nein	III	65	55	70	65	69	59	4	4			69	59	4	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Poststrasse	1505	Prz1505	0	nein	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Poststrasse	2415	Prz2415	0	nein	III	65	55	70	65	68	58	3	3			67	58	2	3			65	56		1			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse	388	Prz388	0	nein	III	65	55	70	65	67	58	2	3			67	58	2	3			65	56		1			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse 28	473	Prz473	0	nein	III	65	55	70	65	68	59	3	4			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Poststrasse 16	536	Prz536	0	nein	III	65	55	70	65	67	58	2	3			68	59	3	4			66	57	1	2			ja	ja	-2		
Diepoldsauerstrasse	539	Prz539	0	nein	III	65	55	70	65	66	56	1	1			66	57	1	2			64	55					nein	nein	-2		



**Richtlinie TBA
Besondere Bestimmungen für Schallschutzfenster**

R 2011.01

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. John'.

Marcel John
Kantonsingenieur

Erarbeitet durch:
Mobilität und Planung, Fachstelle Immissionen

Genehmigt: 28. Oktober 2021 (KoKo 08/2021)

Version 4 (Januar 2023), ersetzt die Version 3 (Oktober 2021)



Änderungsverzeichnis

Version	Änderung / Anpassung / Bemerkung
1	2016-05 - Einführung Änderungsverzeichnis / Anpassung Layout - Schreibfehler korrigiert - Richtlinienversion in der Bestätigung (Pkt. 2) angepasst
2	2018-05 - Norm SIA 358 Geländer und Brüstungen - SIGAB-Richtlinie 002 - Gebäudeprogramm entfernt
3	2021-10 - Grenzwert Wärmedämmung angepasst - verschiedene redaktionelle Anpassungen
4	2023-01 - Aktualisierung Quellen – keine Relevanz für Richtlinie



Inhalt

1	Normen und Vorschriften	4
2	Administratives	4
3	Offerten und Angaben im Leistungsverzeichnis	4
3.1	Allgemeine Bedingungen	4
3.2	Angaben des Offertstellers	5
4	Technische Voraussetzungen	6
5	Allgemeines	7
6	Bauausführung	7
	Quellenverzeichnis	8



1 Normen und Vorschriften

Ausser den gesetzlichen Vorschriften sind folgende Normen und Vorschriften einzuhalten:

- Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten [1]
- Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau [2]
- Norm SIA 331 Fenster [3]
- übrige Normen, Messvorschriften und Richtlinien der Fachverbände.

2 Administratives

- Die Offerten sind dem Eigentümer, resp. dem Bauleiter in 2-facher Ausführung abzugeben.
- Als Zahlungsfrist der Rechnungen gelten 45 Tage. Es werden in der Regel keine Abschlagszahlungen/Teilrechnungen sondern nur Gesamtschlussabrechnungen akzeptiert.
- Rabatte und Skonti gelten für sämtliche Akkord- und Regierarbeiten bei Bezahlung innert 45 Tagen.

Die Einhaltung und Kenntnisnahme dieser Besonderen Bestimmungen ist in der Offerte ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Auf der Offerte ist die Einhaltung der Bestimmungen mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

Wir bestätigen die Einhaltung der Besonderen Bestimmungen für Schallschutzfenster des Tiefbauamtes des Kantons St.Gallen vom Oktober 2021.

3 Offerten und Angaben im Leistungsverzeichnis

3.1 Allgemeine Bedingungen

- Die Schallschutzfenster können in den Ausführungen Holz und Kunststoff angeboten werden. Bei Holz/Metall- Konstruktionen sind die Mehrkosten zu Holz- oder Kunststoff-Fenstern vom Eigentümer der Liegenschaft zu übernehmen. Die Bestandesgarantie wird jedoch gewahrt.
- Es sind sämtliche Arbeiten inklusive Wiederinstandstellung allfällig beschädigter Leibungen usw. zu offerieren.
- Bauliche Massnahmen, die für das Erreichen des geforderten Schalldämmwertes notwendig sind (zum Beispiel Auskleiden von Rollladenkästen), sind in der Offerte gesondert aufzuführen. Der Fensterbauer ist zuständig und verantwortlich für die schalltechnisch einwandfreie Ausführung (inkl. Schreinerarbeiten, Flickarbeiten im Anschlussbereich, Auskleiden Rollladenkästen, Rahmenverbreiterungen).
- Kann der geforderte Schalldämmwert nicht eingehalten werden (zum Beispiel wegen einer schlechten Fassade), ist der Offertsteller verpflichtet, dies dem Kanton zu melden.
- Falls bei neueren, bestehenden Fenstern einer Liegenschaft mit sinnvollen Massnahmen die Bau-Schalldämm-Masse erhöht werden können (zum Beispiel



zusätzliche Dichtungen usw.), sind diese vom Offertsteller ebenfalls in der Offerte anzugeben.

- Grundsätzlich sind Neubaurahmen zu verwenden. Altbau- und Wechselrahmen sind nur in begründeten Fällen zugelassen.
- Schallschutzfenster in Kunststoff sind mit Stahleinlagen in den Hauptprofilen zu offerieren.

3.2 Angaben des Offertstellers

Folgende Angaben müssen im Leistungsverzeichnis enthalten, beigelegt oder aus Detailskizzen ersichtlich sein:

- Prüfzeugnisse der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) oder gleichwertiger Anstalten, die das Bau-Schalldämm-Mass belegen, mit Angaben von R_w (bewertetes Schalldämm-Mass), C und C_{tr} (Spektrum-Anpassungswerte);
- Angaben über die Art der Blendrahmenbefestigung;
- Angaben über die Art und Umfang der Bauanschlüsse;
- Gesamt- und Detailmasse der Bauteile, Teilung, Öffnungsart der Flügel;
- Material für Rahmen und Flügel;
- Vorgesehene Oberflächenbehandlung inkl. Farbton für farbige Behandlung;
- Korrosionsschutz von Unterkonstruktionen;
- Glasart, Verglasungssystem;
- Preise inkl. Fertiganstrich bei Holzfenstern;
- Angaben über Regieansätze.



4 Technische Voraussetzungen

Bei den offerierten Schallschutzfenstern sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Schalldämmung:**
Das bewertete Bau-Schalldämm-Mass mit am Bau gemessenem Spektrum-Anpassungswert $R'w + (C \text{ oder } C_{tr})$ der Fenster und zugehöriger Bauteile wie Rollladenkästen usw. muss in Abhängigkeit des massgebenden Beurteilungspegels L_r mindestens folgenden Wert aufweisen:

L_r Tag dB(A)	L_r Nacht dB(A)	$R'w + (C \text{ oder } C_{tr})$ dB(A)	$R'w + (C \text{ oder } C_{tr})$ dB
≤ 75	≤ 75	≤ 70	32
> 75	> 75	> 70	38

wobei $35 \text{ dB} \leq R'w \leq 41 \text{ dB}$ sein muss (gemäss LSV [4], Anhang 1).

Das bewertete Bau-Schalldämm-Mass $R'w$ ist mindestens 2 dB tiefer als das im Labor gemessene bewertete Schalldämm-Mass R_w des reinen Fensters.

Für einen grossen Fensterflächenanteil (in Bezug auf die raumseitige Fassadenfläche) gelten erhöhte Anforderungen an $R'w + (C \text{ oder } C_{tr})$:

- Fensterflächenanteil 50 – 70 %: Tabellenwerte + 2dB
- Fensterflächenanteil 70 – 100 %: Tabellenwerte + 4dB

- **Wärmedämmung:**
Für den flächenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten U_w des gesamten Fensters gelten folgende Werte:
 - Grenzwert: $U_w \leq 1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
 - Zielwert: $U_w \leq 0,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$(Flächenbezogene Wärmedurchgangskoeffizienten gemäss SIA 380/1 [5])
- **Fensterdichtungen:**
Es braucht mindestens zwei umlaufende Dichtungen, Ecken der Dichtungen sind geschlossen (zum Beispiel vulkanisiert), die Dichtungen altersbeständig und austauschbar.
- **Übergänge von Rahmen zu Baukörper:**
Beim Einbau der Fenster darf **kein** Montageschaum verwendet werden. Die Fugen sind ausschliesslich mit weichen Materialien auszustopfen (z.B. Seidenzöpfe). Innen und aussen ist je eine ringsum laufende Dichtstoffuge auszuführen.
- **Sicherheitsanforderungen an Glasbauteile:**
Verglasungen mit Glas unterhalb von 1.0 m ab begehbarer Fläche sind gemäss SIGAB-Richtlinie 002 [6] mit einem Sicherheitsglas (ESG/VSG) zu versehen.



5 Allgemeines

- **Erscheinungsbild:**
Mit dem Ersatz der bestehenden Fenster durch Schallschutzfenster darf das Erscheinungsbild der Liegenschaft nicht verändert werden. Zusatzwünsche sind vom Offertsteller separat aufzuführen. Die Kosten sind vom Liegenschaftseigentümer zu übernehmen.
- **Denkmalpflege:**
Vorgaben aus der Denkmalpflege (Kulturobjekte, Ortsbilschutzgebiete usw.) sind zu berücksichtigen.
- **Lüften:**
Schallschutzfenster sind wesentlich fugendichter als die bisherigen Fenster. Daher gewinnt das richtige Lüften der Wohnungen an Bedeutung. Der ausführende Fensterbauer hat den Eigentümer mit Hinweisen oder Merkblättern in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen.
- **Absturzsicherungen:**
Die Norm SIA 358 „Geländer und Brüstungen“ [7] schreibt Massnahmen gegen den Absturz von Personen in Hochbauten und deren Zugängen vor. Diese Anforderungen sind bei sämtlichen Fenstern einzuhalten. Hierfür ist der Gebäudeeigentümer verantwortlich und hat auch die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Für die Anwendung der SIA 358 wird die Fachbroschüre „Geländer und Brüstungen“ vom bfu [8] empfohlen.

6 Bauausführung

Sollten beim Einbau der Schallschutzfenster Probleme auftreten, die im Angebot finanziell nicht vorgesehen waren, ist vor der Weiterführung der Arbeiten unverzüglich die Abteilung Mobilität und Planung, Fachstelle Immissionen (Telefon 058 229 14 28) zu orientieren.

Kontakt

Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Mobilität und Planung, Fachstelle Immissionen

Lämmli brunnenstrasse 54

9001 St.Gallen



Quellenverzeichnis

- [1] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband, SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, Zürich, 2013.
- [2] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA 181 Schallschutz im Hochbau, Zürich, 2012.
- [3] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA 331 Fenster und Fenstertüren, Zürich, 2012.
- [4] Schweizerischer Bundesrat, Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV).
- [5] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA 380/1 Thermische Energie im Hochbau, Zürich, 2016.
- [6] Schweizerisches Institut für Glas am Bau, SIGAB-Richtlinie 002, Schlieren: SIGAB, 2017.
- [7] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, SIA 358 Geländer und Brüstungen, Zürich, 2010.
- [8] bfu - Beratungsstelle für Unfallverhütung, www.bfu.ch, Fachbroschüre Geländer und Brüstungen, Bern, 2020.



Anhang 3: Erleichterungsanträge

Verzeichnis der Objektblätter

Adresse	Grundstück Nr.	Versicherungs Nr.	ES	Betriebszustand 2035 mit BGK und Massnahmen		IGW		>IGW	Baujahr / Bauperiode	Einbau / Rückertattung SSF	Seite
				Tag	Nacht	Tag	Nacht				
				(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)				
Diepoldsauerstrasse 31	444	1007	III	68	58	65	55	ja	1943	ja	1
Diepoldsauerstrasse 10	538	1143	III	66	56	65	55	ja	1948	ja	2
Diepoldsauerstrasse 46	376	1168	III	67	57	65	55	ja	1950	ja	3
Diepoldsauerstrasse 26	471	1177	III	66	57	65	55	ja	1953	ja	4
Diepoldsauerstrasse 55	395	1192	III	66	56	65	55	ja	1951	ja	5
Diepoldsauerstrasse 34	475	1193	III	65	56	65	55	ja	1951	ja	6
Poststrasse 9	19	1268	III	67	57	65	55	ja	1955	ja	7
Poststrasse 8	602	1303	III	66	57	65	55	ja	1957	ja	8
Diepoldsauerstrasse 37	457	1487	III	65	56	65	55	ja	1963	ja	9
Diepoldsauerstrasse 48	376	1520	III	66	57	65	55	ja	1962	ja	10
Poststrasse 6	601	2115	III	66	56	65	55	ja	1980	ja	11
Poststrasse 14	621	3298	III	66	57	65	55	ja	2010	nein	12
Diepoldsauerstrasse 33a	2931	3337	III	66	56	65	55	ja	2010	nein	13
Diepoldsauerstrasse 54	379	3375	III	66	56	65	55	ja	2013	nein	14
Poststrasse 3	12	341	III	67	58	65	55	ja	1919	ja	15
Fuchsgasse 1	554	3459	III	67	58	65	55	ja	2014	nein	16
Poststrasse 15 (Abbruch im Zuge BGK)	22	349	III	65	56	65	55	ja	1919	nein	17
Sonnenstrasse 1a	527	3494	III	65	56	65	55	ja	2017	nein	18
Auenstrasse 1 / Diepoldsauerstrasse 11	579	3523	III	65	56	65	55	ja	2017	nein	19
Diepoldsauerstrasse 20	465	3563	III	66	57	65	55	ja	2018	nein	20
Diepoldsauerstrasse 3	572	441	III	68	59	65	55	ja	1919	ja	21
Diepoldsauerstrasse 5	576	442	III	66	57	65	55	ja	1919	ja	22
Diepoldsauerstrasse 15	435	463	III	67	57	65	55	ja	1919	ja	23
Diepoldsauerstrasse 49	459	477	III	65	56	65	55	ja	1953	ja	24
Diepoldsauerstrasse 63	397	507	III	66	57	65	55	ja	1919	ja	25
Diepoldsauerstrasse 69	414	509	III	66	57	65	55	ja	1919	ja	26
Poststrasse 4	600	725	III	67	58	65	55	ja	1919	ja	27
Diepoldsauerstrasse 2	530	764	III	66	57	65	55	ja	1919	ja	28
Diepoldsauerstrasse 8	537	789	III	67	58	65	55	ja	1920	ja	29
Diepoldsauerstrasse 22	466	801	III	66	57	65	55	ja	1955	ja	30
Diepoldsauerstrasse 52	2767	818	III	69	59	65	55	ja	1919	ja	31
Diepoldsauerstrasse 42	369	856	III	67	57	65	55	ja	1919	ja	32
Poststrasse 17	542	918	III	66	57	65	55	ja	1934	ja	33
Neubau (Poststrasse)	1505	Prz1505	III	66	57	65	55	ja	-	nein	34
unüberbaute Parzelle	2415	Prz2415	III	65	56	65	55	ja	-	nein	35
unüberbaute Parzelle	388	Prz388	III	65	56	65	55	ja	-	nein	36
Neubau (Diepoldsauerstrasse 28)	473	Prz473	III	66	57	65	55	ja	-	nein	37
Neubau (Poststrasse 16)	536	Prz536	III	66	57	65	55	ja	-	nein	38



BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 31	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1007	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	444	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

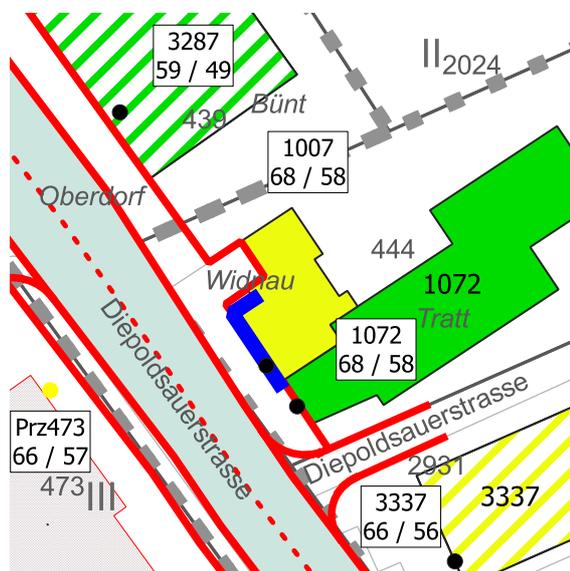
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Die Sichtzone bei der Ausfahrt vom Grundstück sowie vom Abzweiger Diepoldsauerstrasse auf die Diepoldsauerstrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde Widnau
Adresse Diepoldsauerstrasse 10
Vers. Nr. 1143
ES III
Parz. Nr: 538

Immissionsgrenzwert:
Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Alarmwert:
Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

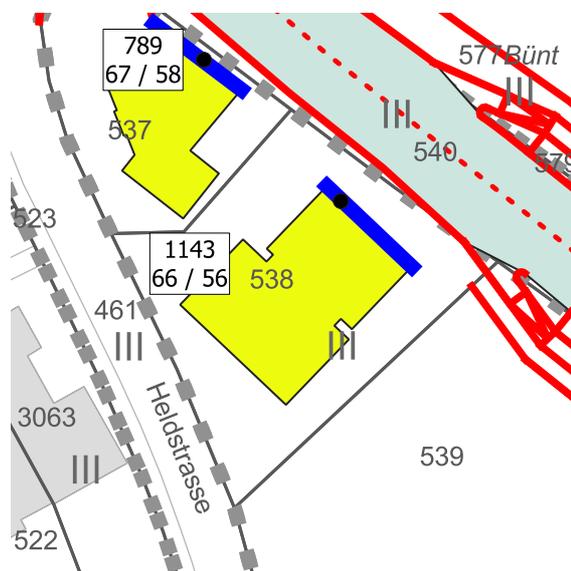
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Der Abstand zwischen strassenseitiger Fassade und Lärmschutzwand wäre zu klein (Beeinträchtigung der Wohnqualität / Schattenwurf der Wand).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 46	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1168	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	376	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

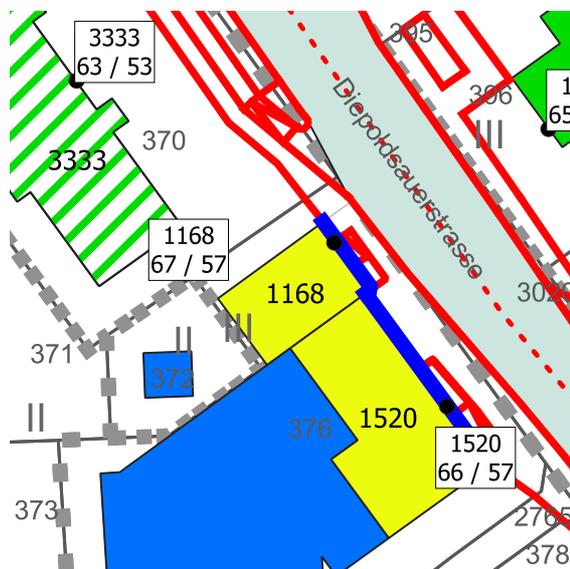
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der angrenzenden Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 26	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1177	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	471	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet. Zudem ist der Abstand zur Strasse für den Bau einer Lärmschutzwand zu gering.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 55	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1192	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	395	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

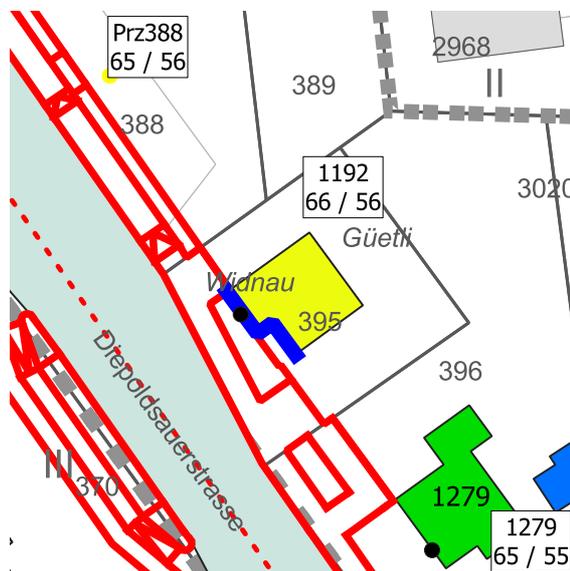
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 34	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1193	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	475	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

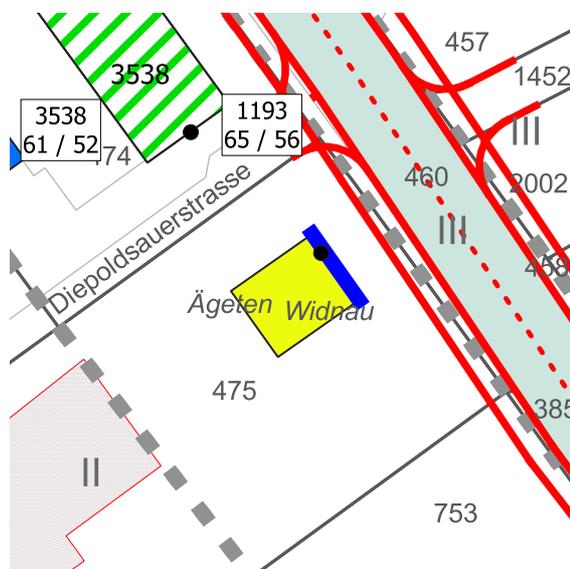
Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung für nur eine Einzelliegenschaft ist wirtschaftlich nicht tragbar.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation



BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten



Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 9	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1268	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	19	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

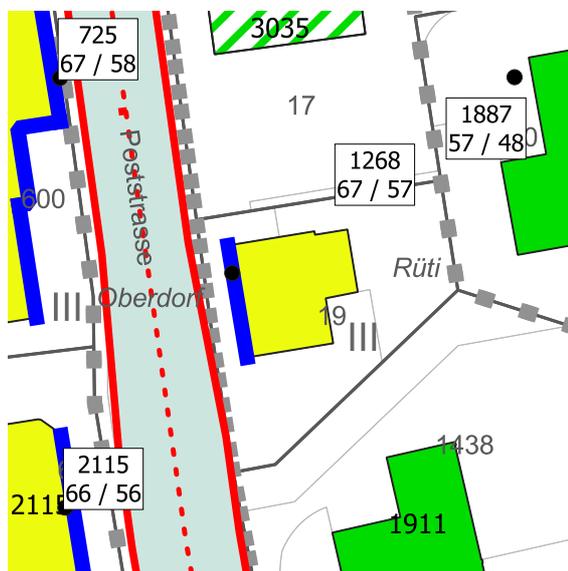
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrten ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 8	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1303	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	602	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmes Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

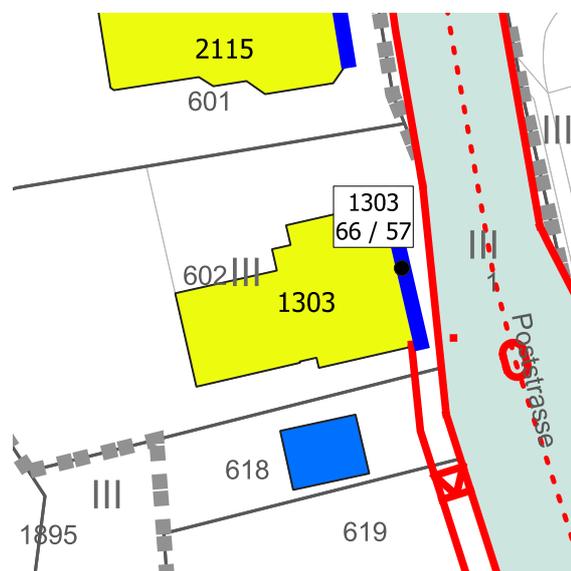
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 37	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1487	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	457	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmes Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

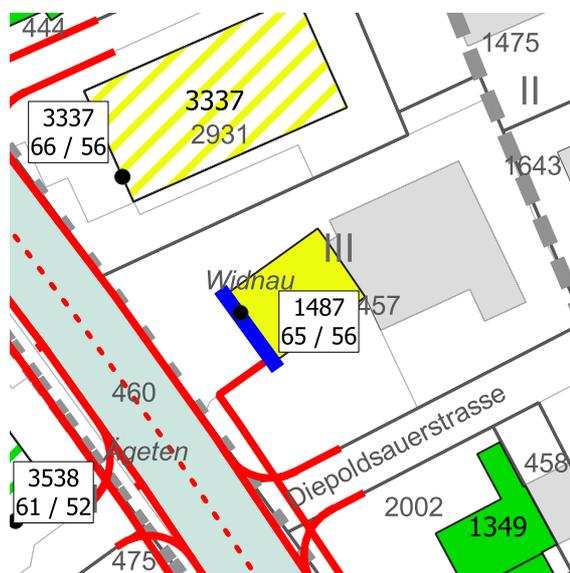
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt und Parkplatzgestaltung ist der Bau einer Lärmschutzwand ausserhalb des Sichtzonenbereichs der Ausfahrt mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 48	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	1520	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	376	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

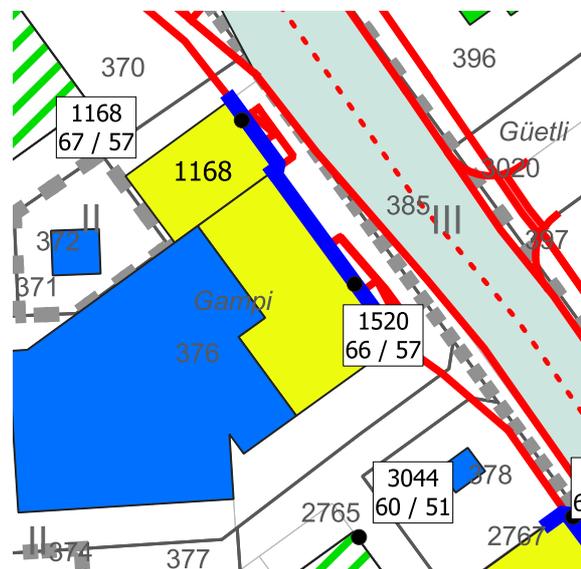
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der angrenzenden Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 6	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	2115	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	601	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 5.1.1 Technischer Bericht).

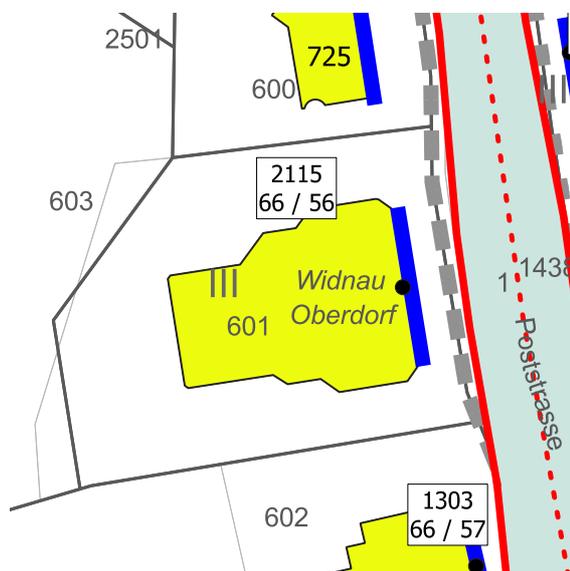
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrten ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 14	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3298	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	621	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

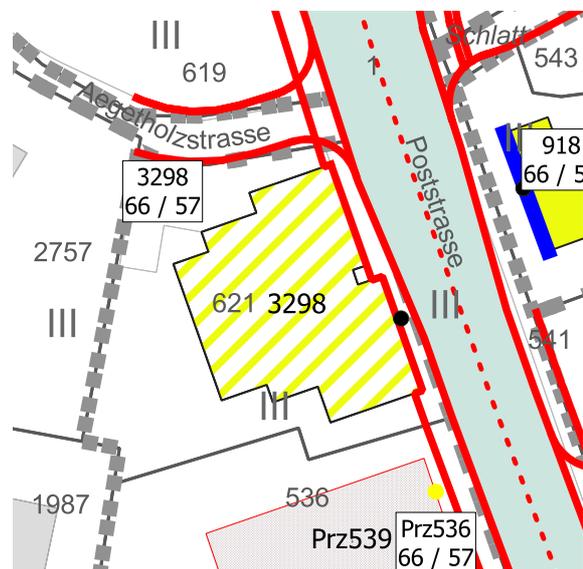
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem kann die Sichtzone bei der Ausfahrt von der Aegetholzstrasse sowie des angrenzenden Grundstücks auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet werden.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 33a	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3337	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	2931	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

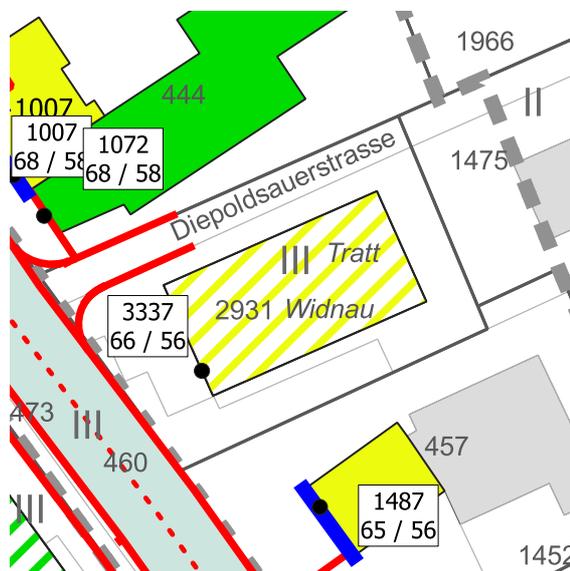
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt / geplanten Parkplatzgestaltung ist der Bau einer Lärmschutzwand ausserhalb des Sichtzonenbereiches der Ausfahrt nicht möglich. Zudem wäre beim Bau einer LSW hinter dem Sichtzonenbereich der Abstand zwischen strassenseitiger Fassade und LSW bereits kritisch gering (Beeinträchtigung der Wohnqualität / Schattenwurf der Wand).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 54a	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3375	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	379	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

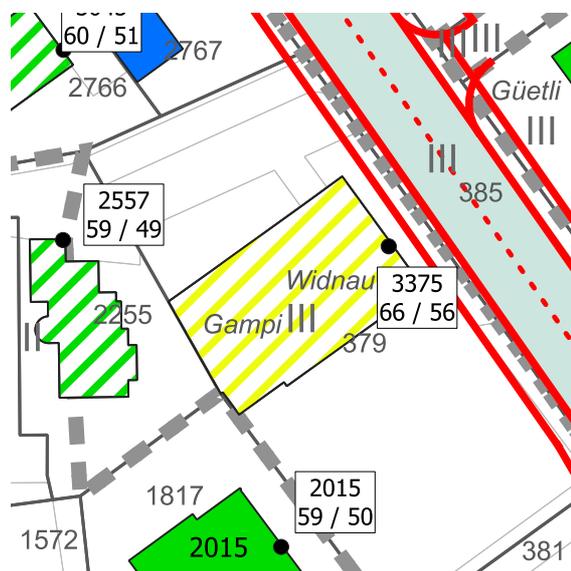
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 3	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	341	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	12	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder Beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

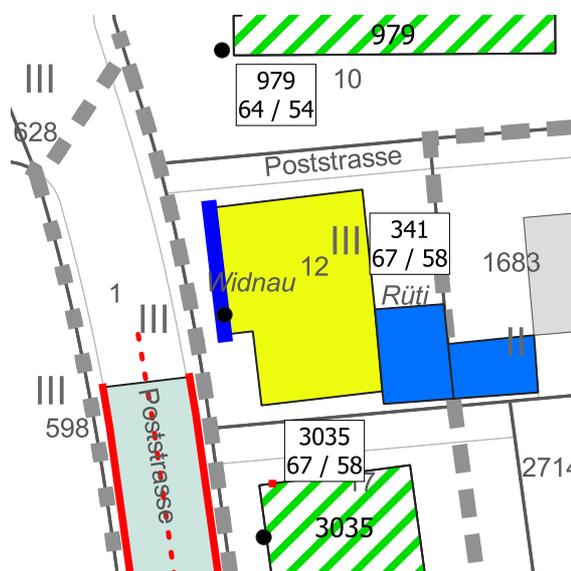
Ausbreitungsweg

- Die Sichtzone wird bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht mehr gewährleistet. Der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Fuchsgasse 1	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3459	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	554	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

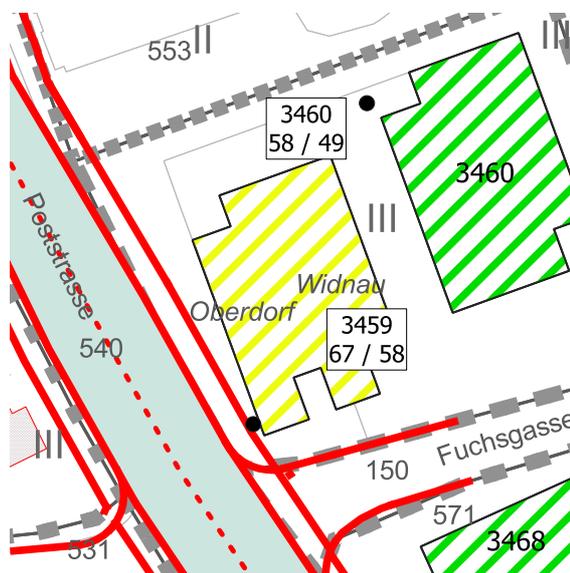
Ausbreitungsweg

- Die Sichtzone wird bei der Ausfahrt von der Fuchsgasse auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht mehr gewährleistet. Der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 15	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	349	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	22	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

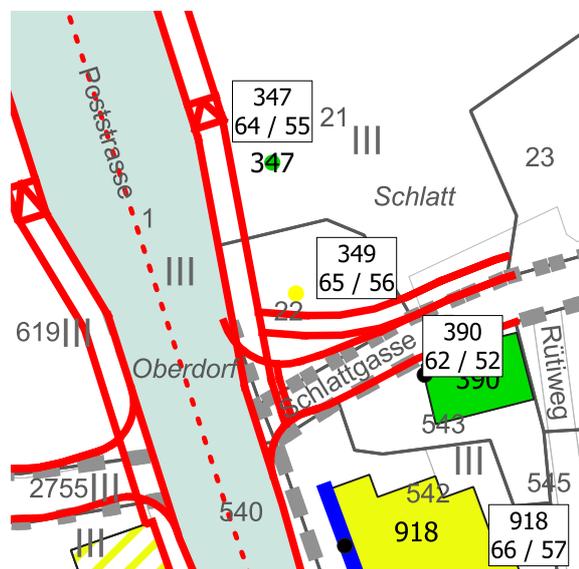
Ausbreitungsweg

- Das bestehende Gebäude wird im Zuge des BGK abgebrochen. Aufgrund der unklaren zukünftigen Bebauung (Erschliessung, Nutzung, Ausrichtung lärmempfindliche Räume etc.) ist es nicht verhältnismässig, eine Lärmschutzwand zu planen.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das bestehende Gebäude wird im Zuge des BGK abgebrochen. Somit werdem gemäss LSV Art. 15 Abs.3c keine Schallschutzmassnahmen getroffen. (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Sonnenstrasse 1a	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3494	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	527	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

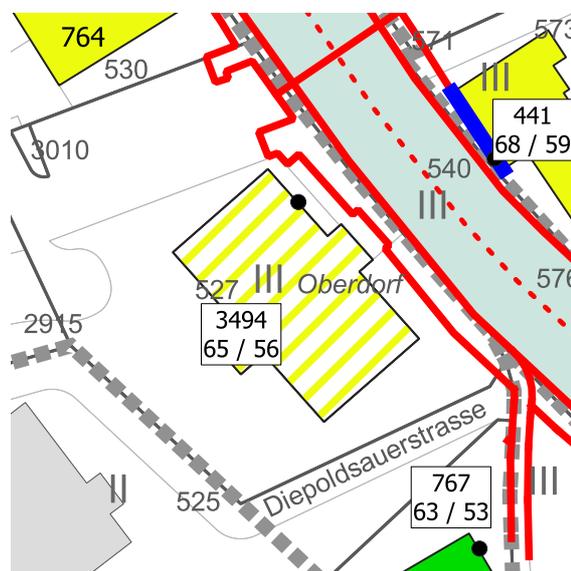
Ausbreitungsweg

- Der Abstand zwischen strassenseitiger Fassade und Lärmschutzwand wäre zu klein (Beeinträchtigung der Wohnqualität / Schattenwurf der Wand). Aus diesem Grund kann der Bau einer Lärmschutzwand nicht berücksichtigt werden.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 11	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3523	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	579	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

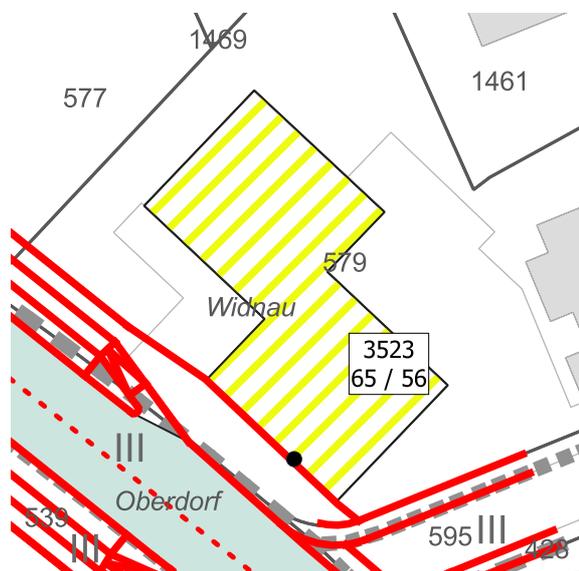
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Der Abstand zwischen strassenseitiger

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 20	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	3563	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	465	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

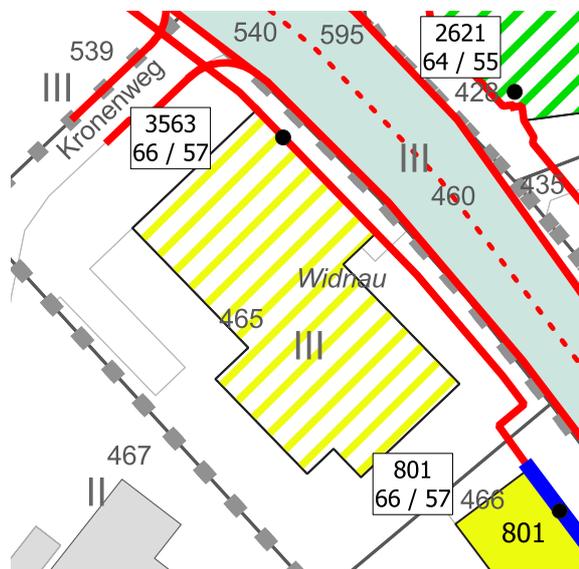
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 3	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	441	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	572	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

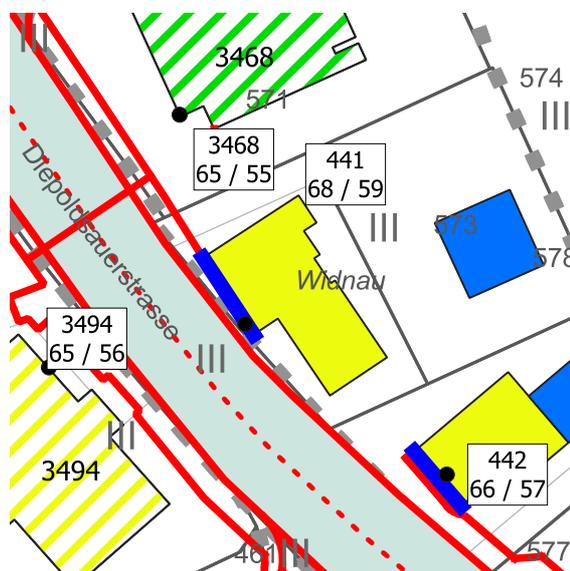
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht mehr gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 5	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	442	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	576	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

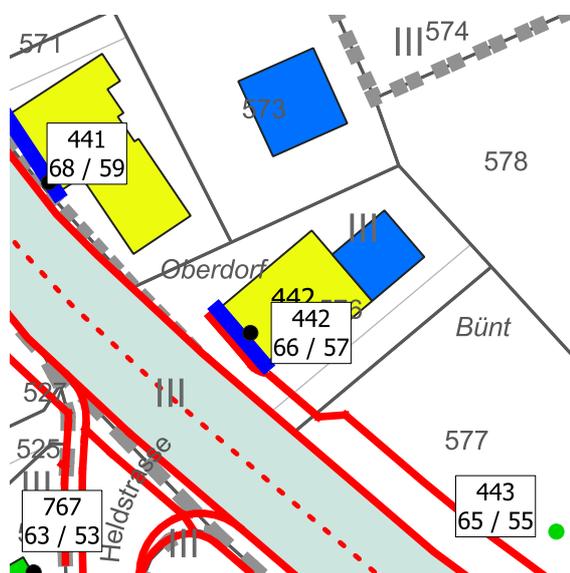
Ausbreitungsweg

- Die Sichtzone wird bei der Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht mehr gewährleistet. Zudem ist der Abstand zur Strasse / dem Trottoir für den Bau einer Lärmschutzwand zu gering.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 15	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	463	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	435	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

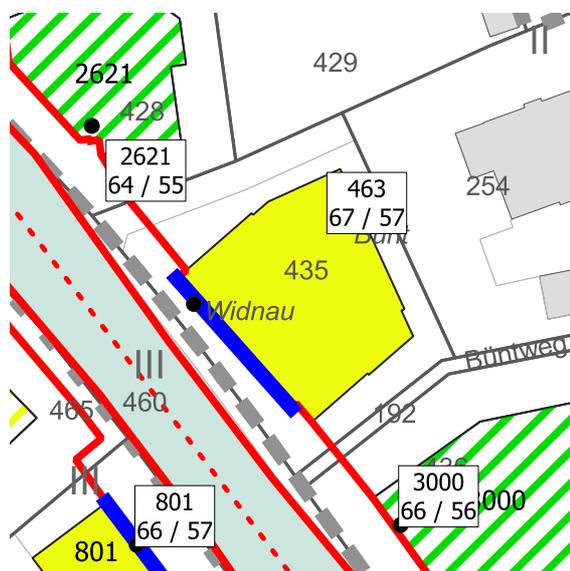
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrten ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde Widnau
Adresse Diepoldsauerstrasse 49
Vers. Nr. 477
ES III
Parz. Nr: 459

Immissionsgrenzwert:
Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Alarmwert:
Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

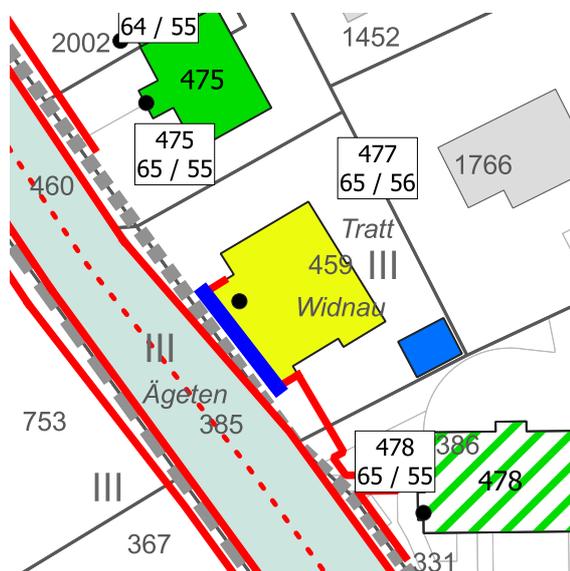
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde Widnau
Adresse Diepoldsauerstrasse 63
Vers. Nr. 507
ES III
Parz. Nr: 397

Immissionsgrenzwert:
Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Alarmwert:
Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

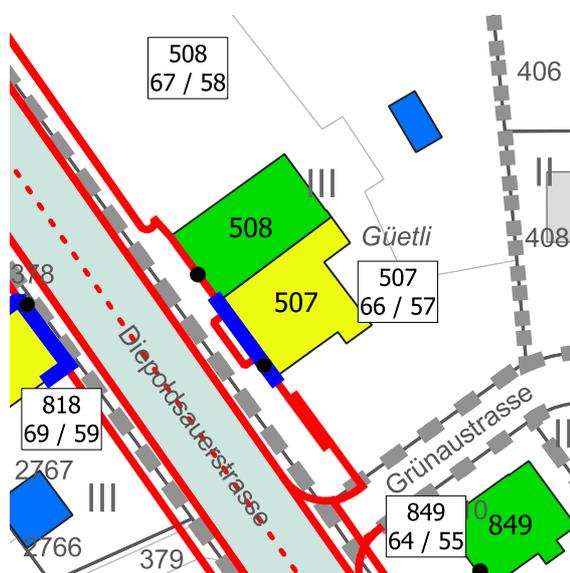
Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung für nur eine Einzelliegenschaft ist wirtschaftlich nicht tragbar.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 69	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	509	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	414	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

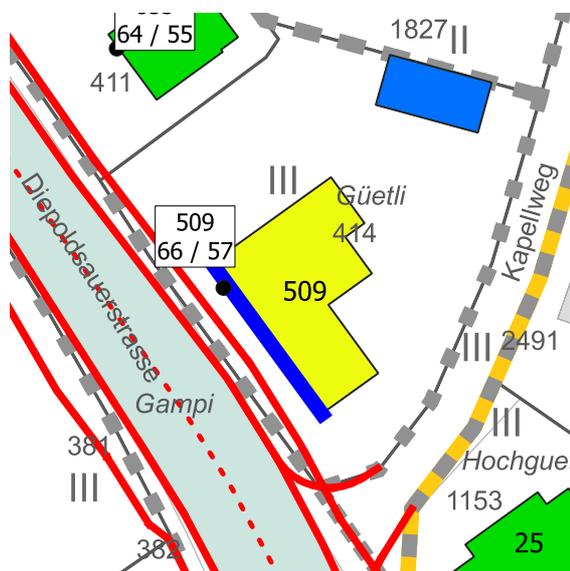
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstücksausfahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichend akustischen Wirkung nicht möglich. Die Sichtzone bei der der Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 4	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	725	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	600	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

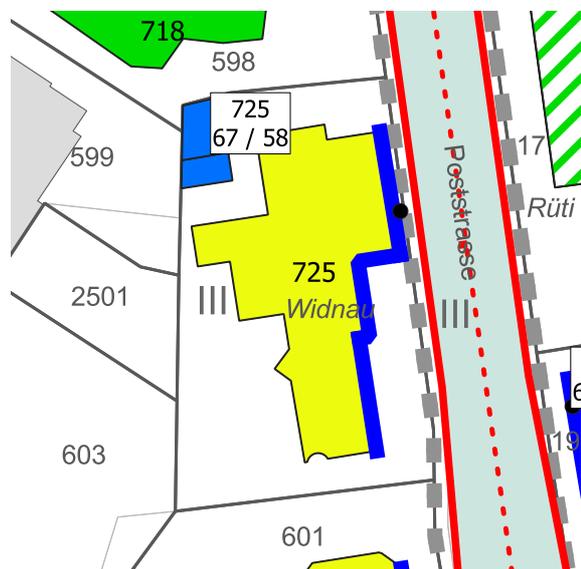
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 2	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	764	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	530	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

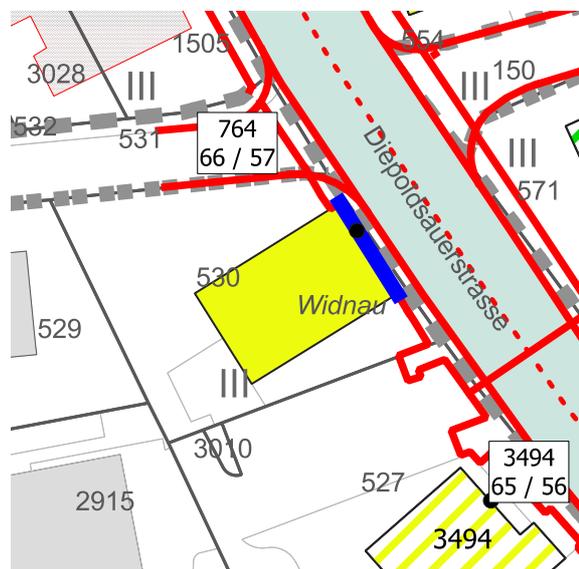
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 8	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	789	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	537	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmen Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

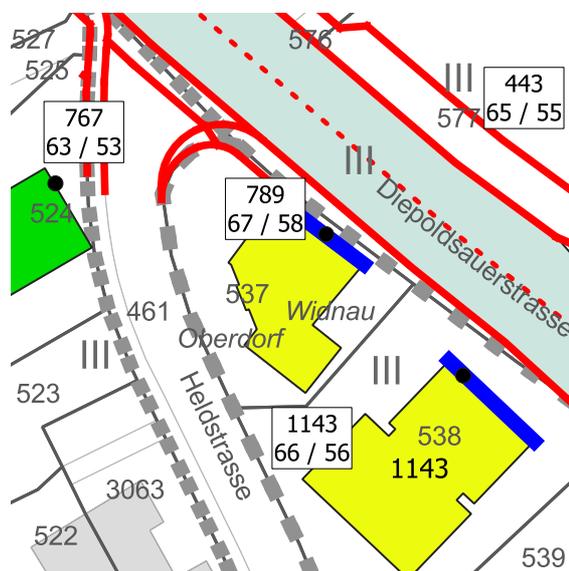
Ausbreitungsweg

- Aufgrund des geringen Abstands zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 22	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	801	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	466	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

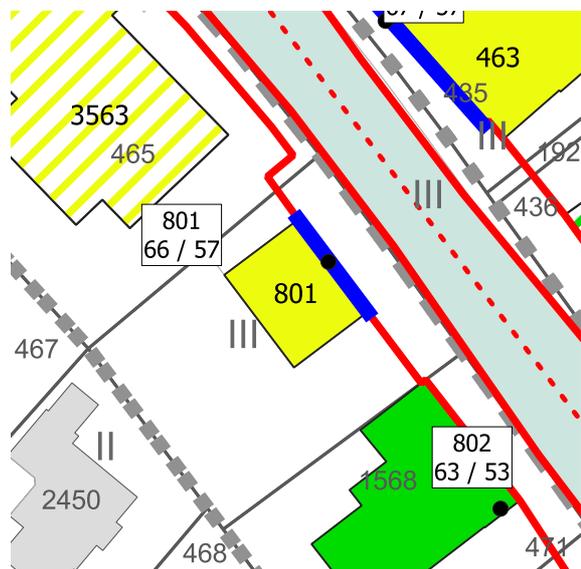
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde Widnau
Adresse Diepoldsauerstrasse 52
Vers. Nr. 818
ES III
Parz. Nr: 2767

Immissionsgrenzwert:
Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)
Alarmwert:
Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

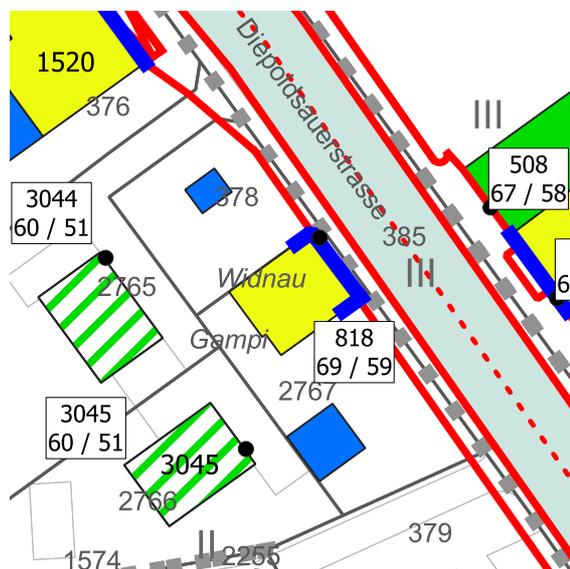
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone der angrenzenden Ausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 42	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	856	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	369	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

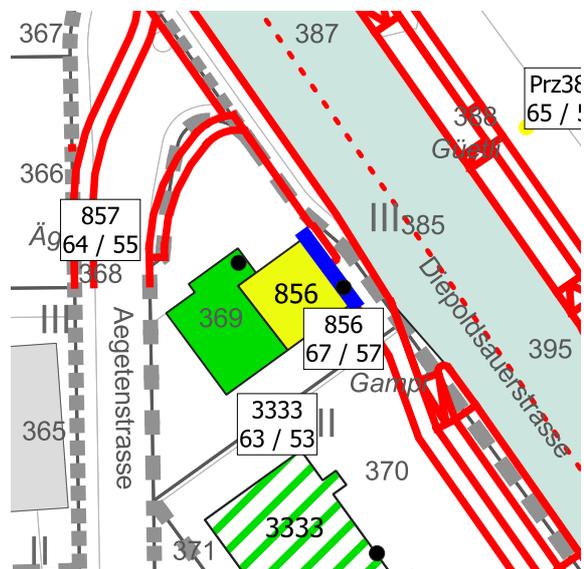
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Grundstücksausfahrt auf die Diepoldsauerstrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 17	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	918	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	542	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

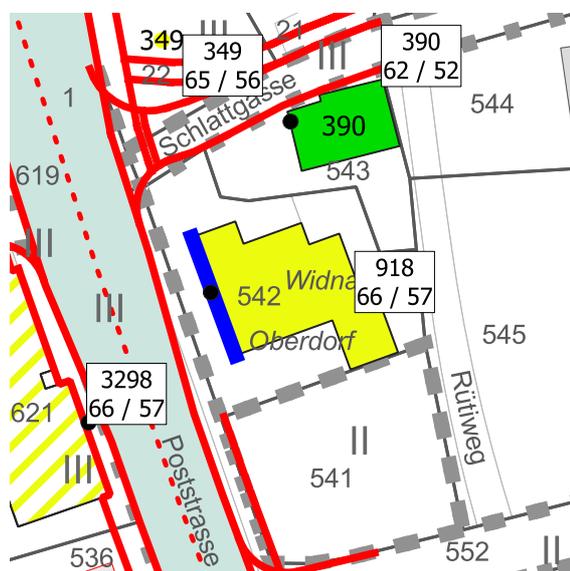
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Grundstücksausfahrt sowie bei der Ausfahrt von der Schlattgasse auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Die Lärmbelastung bei diesem Objekt liegt auch nach Einbau des lärmarmen Belags über dem Immissionsgrenzwert. Können bei wesentlich geänderten Anlagen die Anforderungen gemäss LSV Art. 8 Abs.2 nicht eingehalten werden, so ist der Einbau von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse		Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	Prz1505	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	1505	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

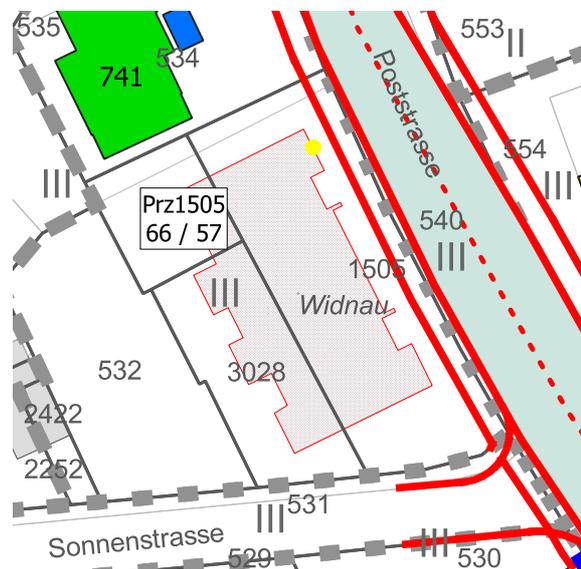
Ausbreitungsweg

- Auf der Parzelle 1505 wird ein Neubau erstellt. Aufgrund der (angrenzenden) Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse		Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	Prz2415	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	2415	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

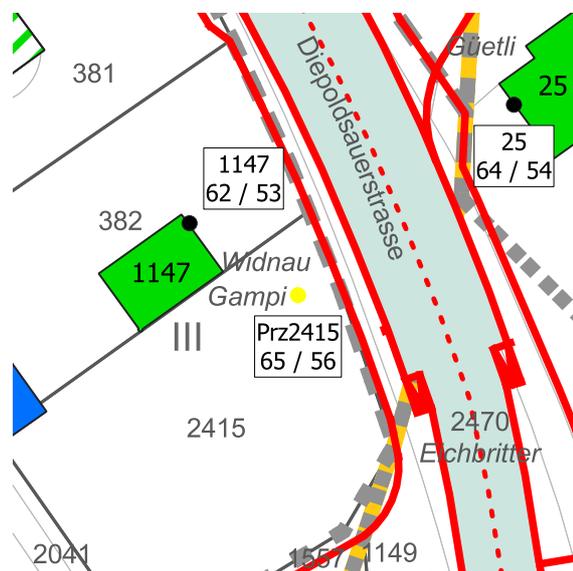
Ausbreitungsweg

- Die Parzelle ist derzeit noch unbebaut. Aufgrund der unklaren zukünftigen Bebauung (Erschliessung, Nutzung, Ausrichtung lärmempfindliche Räume etc.) ist es nicht verhältnismässig, eine Lärmschutzwand zu planen.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Bei unüberbauten Parzellen können keine Schallschutzmassnahmen erstellt werden. Im Falle einer Neubebauung besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (Baubewilligung und Erstellung nach dem 1.1.1985 ; vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse		Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	Prz388	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	388	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

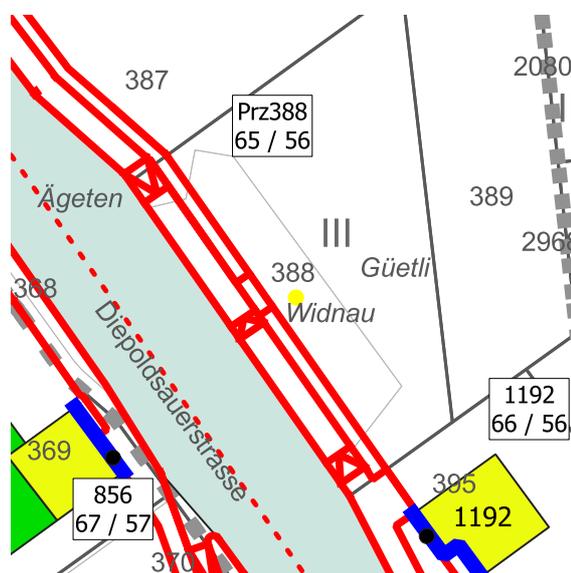
Ausbreitungsweg

- Die Parzelle ist derzeit noch unbebaut. Aufgrund der unklaren zukünftigen Bebauung (Erschliessung, Nutzung, Ausrichtung lärmempfindliche Räume etc.) ist es nicht verhältnismässig, eine Lärmschutzwand zu planen.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Bei unüberbauten Parzellen können keine Schallschutzmassnahmen erstellt werden. Im Falle einer Neubebauung besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (Baubewilligung und Erstellung nach dem 1.1.1985 ; vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Diepoldsauerstrasse 28	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	Prz473	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	473	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

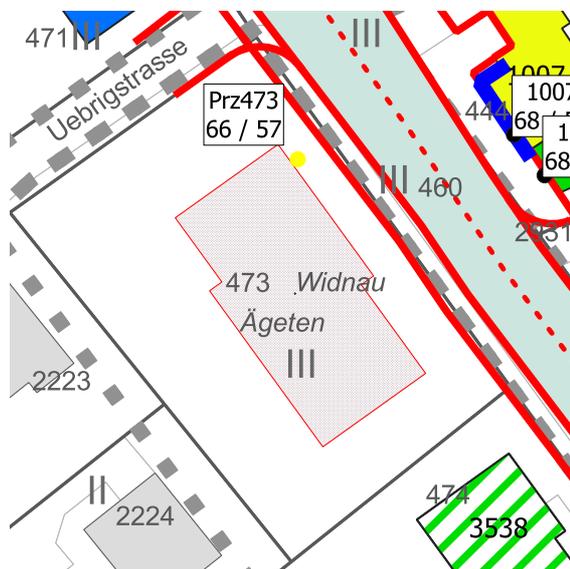
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe zur Strasse / dem Trottoir ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich. Der Abstand zwischen strassenseitiger Fassade dieses Neubaus und Lärmschutzwand wäre zu klein (Beeinträchtigung der Wohnqualität / Schattenwurf der Wand).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





BGK Post- /Diepoldsauerstrasse, Lärmgutachten

Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art.14 LSV:

Gemeinde	Widnau	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Poststrasse 16	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	Prz536	Gewerbe: Tag 70 dB(A)
ES	III	Alarmwert:
Parz. Nr:	536	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
		Gewerbe: Tag 70 dB(A)

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Objekt überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen getroffen / nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Im Rahmen des BGK wird im ganzen Projektperimeter ein lärmarmere Belag SDA 4-12/16 mit einem Belagskennwert $K_b = -3$ dB(A) eingebaut. (vgl. Kapitel 4.1.2 Technischer Bericht).

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist im Rahmen des vorliegenden BGK nicht verhältnismässig. (vgl. Kapitel 4.1.3 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Massnahmen zur Verkehrslenkung oder -beschränkung sind in diesem Projekt keine geplant. (vgl. Kapitel 4.1.1 Technischer Bericht).

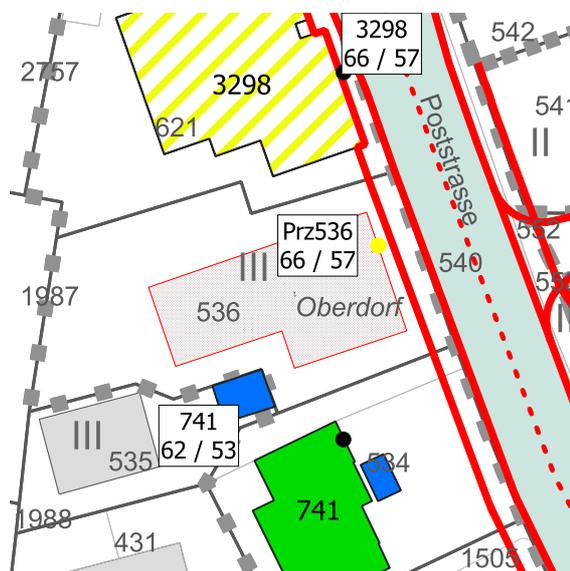
Ausbreitungsweg

- Auf der Parzelle 536 wird ein Neubau erstellt. Aufgrund der (angrenzenden) Grundstückszufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht möglich. Zudem wird die Sichtzone bei der Ausfahrt auf die Poststrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

- Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen (vgl. Kapitel 6.3 Technischer Bericht).

Foto / Situation





Tiefbauamt

Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau

RMS-Kilometer 3.260 - 4.480

Gemeinde Widnau / Diepoldsau

Bauobjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse
 Lärmabklärungen / -sanierung

Plan, Massstab **IST-Zustand 2035 ohne BGK 1:1'000**

53-1

Projektverfasser	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen				
T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch				
Projekt Nr. 3100-1076				
Plan 01.53-1	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126		
Projekt B21.1.041.027		Fläche 0.37m2		
FinV				
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	Iku	Iku	pbr/rho	12.10.2023
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Lärmbelastung**
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt





Tiefbauamt

Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau
 RMS-Kilometer 3.260 - 4.480
 Gemeinde Widnau / Diepoldsau
 Bauobjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse
 Lärmabklärungen / -sanierung
 Plan, Massstab **IST-Zustand 2035 ohne BGK 1:1'000**

53-2

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt

Lärmbelastung



Projektverfasser Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch	Genehmigungsvermerke 	vom TBA freigegeben
Projekt Nr. 3100-1076		
Plan 01.53-2 Projekt B21.1.041.027 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126 Fläche 0.37m2
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet
Vorprojekt	iku	iku
Bauprojekt		Geprüft
Genehmigungs-/Auflageprojekt		Datum
Ausschreibung		pbr/nho
Ausführungsprojekt		12.10.2023
Dok. des ausgeführten Werks		





Tiefbauamt

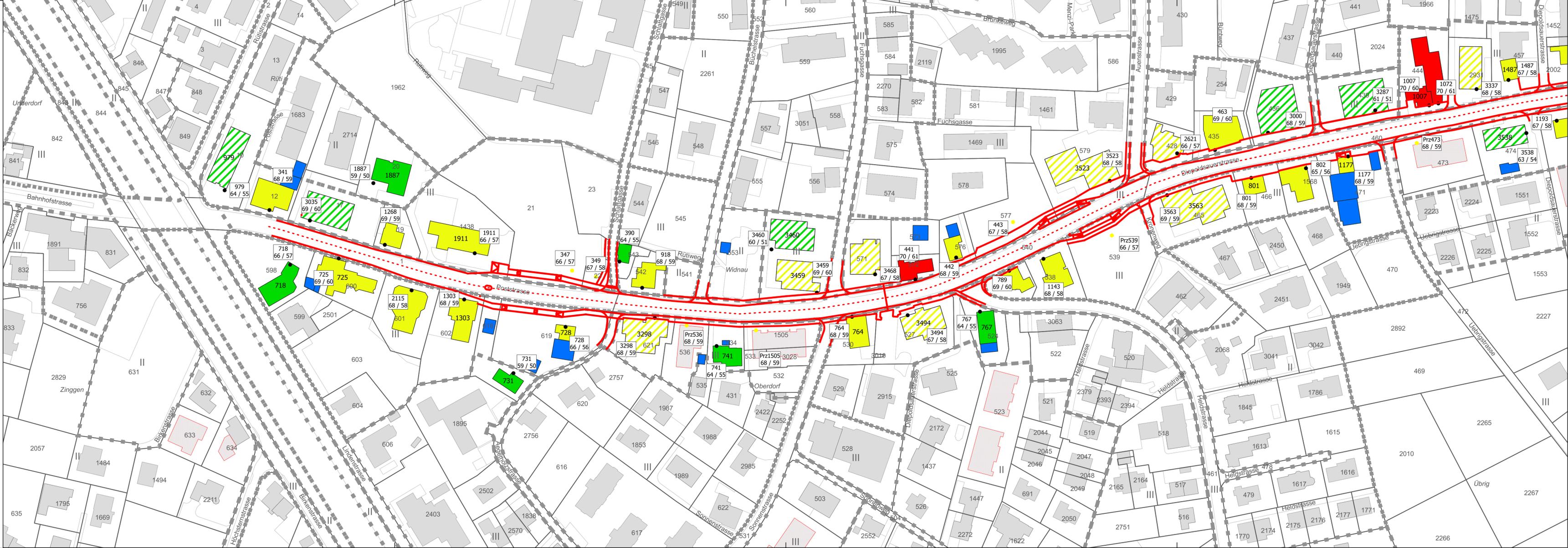
Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau
 RMS-Kilometer 3.260 - 4.480
 Gemeinde Widnau / Diepoldsau
 Bauobjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse Lärmabklärungen / -sanierung
 Plan, Massstab **Betriebszustand 2035 mit BGK 1:1'000**

54-1

Projektverfasser	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch				
Projekt Nr. 3100-1076				
Plan 01.54-1	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126		
Projekt B21.1.041.027		Fläche 0.37m2		
FinV				
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	Iku	Iku	pbr/rho	12.10.2023
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Lärmbelastung**
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt





Tiefbauamt

Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau

RMS-Kilometer 3.260 - 4.480

Gemeinde Widnau / Diepoldsau

Baubjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse
 Lärmabklärungen / -sanierung

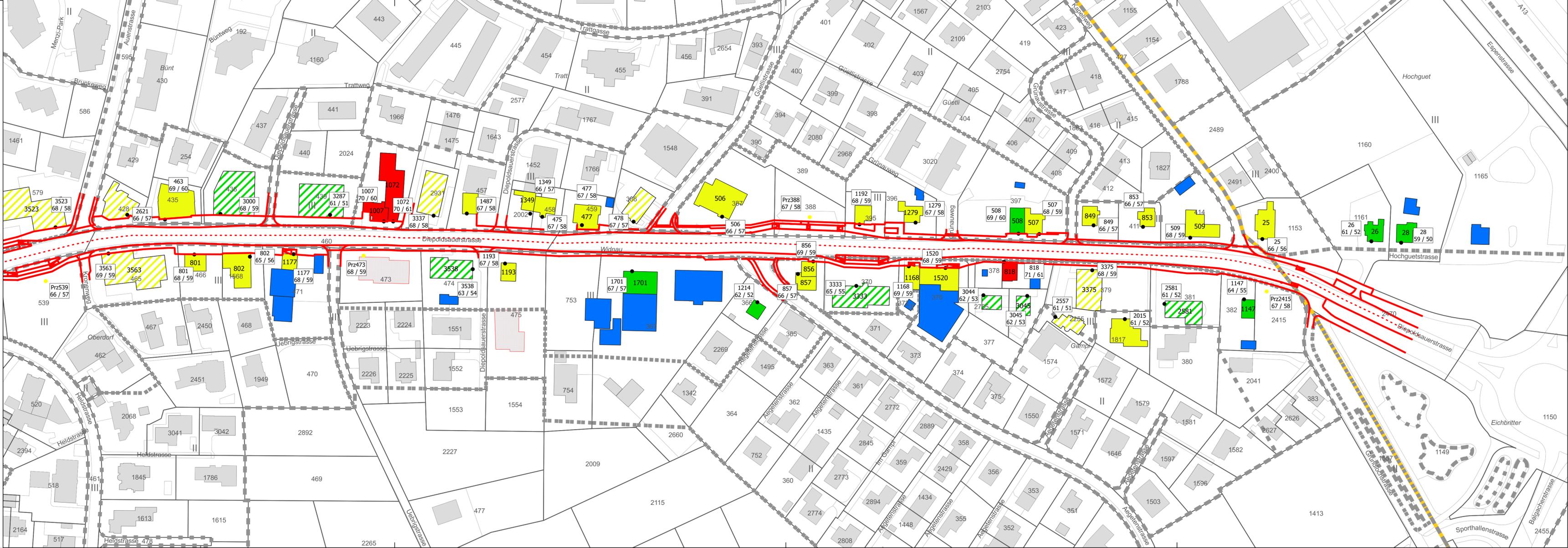
Plan, Massstab Betriebszustand 2035 mit BGK 1:1'000

54-2

Projektverfasser Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben
Projekt Nr. 3100-1076		
Plan 01.54-2 Projekt B21.1.041.027 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126 Fläche 0.37m2
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet
Vorprojekt	iku	iku
Bauprojekt		Geprüft
Genehmigungs-/Auflageprojekt		pbr/nho
Ausschreibung		Datum
Ausführungsprojekt		12.10.2023
Dok. des ausgeführten Werks		

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Lärmbelastung**
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt





Tiefbauamt

Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau
 RMS-Kilometer ca. 3.260 - 4.480
 Gemeinde Widnau / Diepoldsau
 Bauobjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse Lärmabklärungen / -sanierung
 Plan, Massstab **Betriebszustand 2035 mit BGK und Massnahmen 1:1'000**

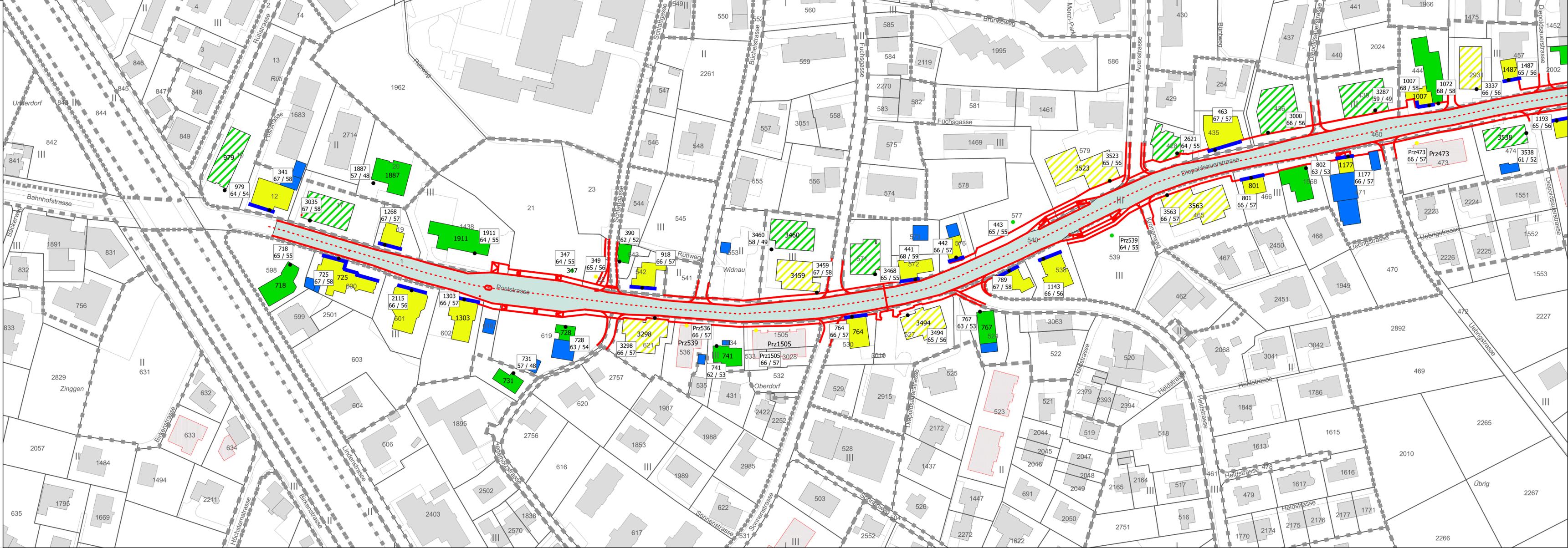
55-1

Projektverfasser	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch				
Projekt Nr. 3100-1076				
Plan 01.55-1	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126		
Projekt B21.1.041.027		Fläche 0.37m2		
FinV				
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	Iku	Iku	pbr/rho	12.10.2023
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonaler Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt

Lärmbelastung





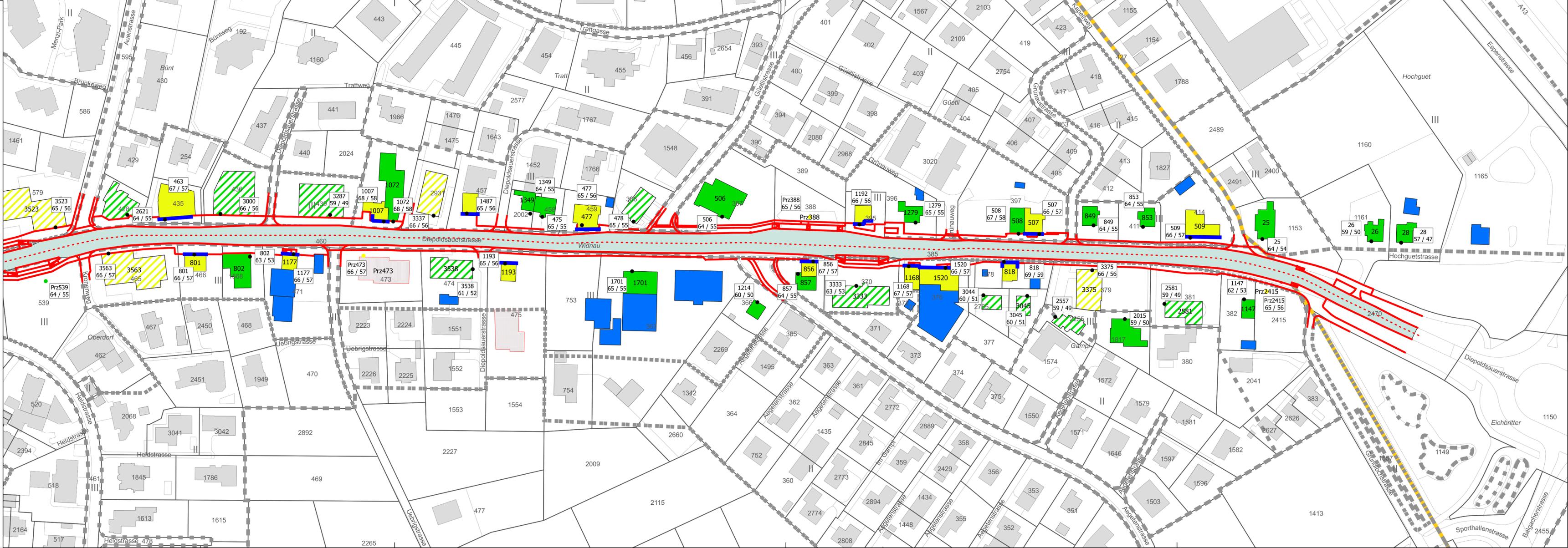
Tiefbauamt

Kantonsstrasse Nr. 41, Berneck - Diepoldsau
 RMS-Kilometer ca. 3.260 - 4.480
 Gemeinde Widnau / Diepoldsau
 Bauobjekt BGK Post- / Diepoldsauerstrasse
 Lärmabklärungen / -sanierung
 Plan, Massstab **Betriebszustand 2035 mit BGK
 und Massnahmen 1:1'000**

55-2

Legende

- Gebäude nicht im Untersuchungsperimeter (nicht berechnet)
- bestehende Lärmschutzwand / Hindernisse
- Begrenzung Empfindlichkeitsstufen
- II, III, IV Empfindlichkeitsstufen
- Lärmbelastung**
- Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Immissionsgrenzwert überschritten
- Alarmwert erreicht oder überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert nicht überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Immissionsgrenzwert überschritten
- Baubewilligung nach 1.1.1985, Alarmwert erreicht oder überschritten
- Lärmempfindliche Nutzung und/oder Erschliessung nach 1.1.1985 oder Objekt mit kantonalen Zustimmung nach Art. 31 Abs. 2 LSV
- Empfangspunkt



Projektverfasser	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen				
T. 058 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch				
Projekt Nr. 3100-1076				
Plan 01.55-2	Ausfertigung für	Format 29.7 x 126		
Projekt B21.1.041.027		Fläche 0.37m2		
FinV				
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	iku	iku	pbr/nho	12.10.2023
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				